

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2225 über
Verbraucherkreditverträge

an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

18. Juli 2025

Kontakt:
Cordula Nocke
Tel.: 030 2462596-0
cordula.nocke@bfach.de



INHALTSVERZEICHNIS

A	Einführung	5
B	Zusammenfassender Überblick Kernforderungen	7
C	Inhaltliche Anmerkungen und Vorschläge zum Referentenentwurf im Einzelnen	10
I	Artikelübergreifende Anmerkungen zum Referentenentwurf Konsequente 1:1-Umsetzung Ausschöpfung der Mitgliedstaatenoptionen	10
II	Anmerkungen zu Artikel 1 und zu Artikel 2 Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	12
1	Widerrufsrecht Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit (zu Artikel 1 Nr. 3 § 356b BGB-neu)	12
1.1	Form der Widerrufserklärung Begrenzung der Auswahl dauerhafter Datenträger (zu Artikel 1 Nr. 3 § 356b Abs. 1a BGB-neu).....	12
1.2	Absolute Ausschlussfrist Erlöschen des Widerrufsrechts (zu Artikel 1 Nr. 3 § 365b Abs. 2 S. 5 BGB-neu).....	14
1.3	Widerrufsinformation Beibehaltung des gesetzlichen Musters (zu Artikel 2 Nr. 4 g) Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB-neu i. V. m. Anlage 7 zu Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB).....	17
1.4	Verbundener Vertrag Widerruf bei verlängertem Rückgaberecht (zu Artikel 1 Nr. 6 a) § 358 Abs. 2a BGB-neu)	21
2	Anwendungsbereich Definition Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag (zu Artikel 1 Nr. 8 § 491 Abs. 2 BGB-neu).....	23
3	Digitaler Kredit Textform für Allgemein-Verbraucherdarlehen (zu Artikel 1 Nr. 10 b) § 492 Abs. 1 S. 1 BGB-neu)	24
4	Verbot voreingestellter Optionen (zu Artikel 1 Nr. 10 b) § 492 Abs. 1a BGB-neu).....	29
5	Verbot der Zurverfügungstellung unangeforderter Geldmittel zwecks Vereinbarung eines Allgemein-Verbraucherdarlehens (zu Artikel 1 Nr. 10 d) § 492 Abs. 8 BGB-neu)	30
6	Maßnahmen gegen übermäßig hohe Zinsen und Kosten Kodifizierung der Rechtsprechung (zu Artikel 1 Nr. 10 d) § 492 Abs. 9 BGB-neu)	31
7	Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte (zu Artikel 1 Nr. 11 f. §§ 492a, 492b BGB-neu – zu Artikel 10 § 7 a Abs. 5 VVG)	34



7.1	Verbot der Produktkopplung Mitgliedstaatenoption in Bezug auf einschlägige Versicherungspolicen <i>(zu Artikel 1 Nr. 11 f. §§ 492a und 492b BGB-neu)</i>	34
7.2	Produktbündelung uneingeschränkte Zulässigkeit <i>(zu Artikel 1 Nr. 11 §§ 492a BGB-neu – zu Artikel 10 § 7 a Abs. 5 VVG)</i>	37
8	Zahlungsrückstände und Nachsichtsmaßnahmen bei Allgemein-Verbraucherdarlehen <i>(zu Artikel 1 Nr. 17 § 497a BGB-neu)</i>	40
8.1	Verweis an Schuldnerberatungsdienste <i>(zu Artikel 1 Nr. 17 § 497a Abs. 1 BGB-neu)</i>	40
8.2	Katalog etwaiger Nachsichtsmaßnahmen <i>(zu Artikel 1 Nr. 17 § 497a Abs. 2 BGB-neu)</i>	42
9	Kreditwürdigkeitsprüfung <i>(zu Artikel 1 Nr. 24 f. § 505a, § 505b BGB-neu)</i>	44
9.1	Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung <i>(zu Artikel 1 Nr. 24 § 505a BGB-neu)</i>	44
9.2	Grundlagen der Kreditwürdigkeitsprüfung <i>(zu Artikel 1 Nr. 25 § 505b BGB-neu)</i>	45
III	Anmerkungen zu Artikel 3 Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes	47
1	Kreditrelevante Informationen Zugang zu Datenbanken <i>(zu Artikel 3 Nr. 1 § 30 Abs. 2 BDSG-neu)</i>	47
2	Kreditrelevante Informationen Inhalt von Datenbanken <i>(zu Artikel 3 Nr. 1 § 30 Abs. 3 und Abs. 4 BDSG-neu)</i>	48
3	Externe Scoring-Verfahren von Wirtschaftsauskunfteien Schaffung von Rechtssicherheit <i>(zu Artikel 3 § 37a BDSG-neu)</i>	51
IV	Anmerkungen zu Artikel 6 Änderung der Gewerbeordnung	52
1	Gewerberechtliche Regulierung der Darlehensvermittlung <i>(zu Artikel 6 Nr. 6 § 34k GewO-neu)</i>	52
1.1	Anwendungsbereich Vermittler gewerblicher Darlehen <i>(zu Artikel 6 Nr. 6 § 34k Abs. 1 GewO-neu)</i>	52
1.2	Anwendungsbereich Differenzierung zwischen Vermittlertypen <i>(zu Artikel 6 Nr. 6 § 34k Abs. 1 GewO-neu)</i>	54
1.3	Ausnahmen von der Erlaubnispflicht Privilegierung der Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion <i>(zu Artikel 6 Nr. 6 § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-neu)</i>	58



1.4	Aus- und Fortbildung der Darlehensvermittler angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten <i>(zu Artikel 6 Nr. 6 § 34k Abs. 6 GewO-neu)</i>	60
1.5	Struktur der Vergütung Vermeidung von Interessenkonflikten <i>(zu Artikel 6 Nr. 6 § 34k Abs. 7 GewO-neu)</i>	63
2	Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz weitere Erleichterungen für Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion <i>(zu Artikel 6 Nr. 6 § 34l GewO-neu)</i>	65
V	Anmerkungen zu Artikel 5 und zu Artikel 7 Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und Änderung der Preisangabenverordnung	66
1	Warnhinweis in der Werbung <i>(zu Artikel 5 Nr. 3 Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG Nr. 23d neu)</i>	66
2	Verzichtbare Informationen in bestimmten Werbemedien <i>(zu Artikel 7 Nr. 3 d) § 17 Abs. 4 PAngV-neu)</i>	67
VI	Anmerkungen zu Artikel 8 Änderung des Kreditwesengesetzes.....	67
1	Kreditwürdigkeitsprüfung <i>(zu Artikel 8 Nr. 3 § 18a Abs. 4 KWG-neu)</i>	67
2	Kenntnisse und Fertigkeiten des Personals <i>(zu Artikel 8 Nr. 3 § 18a Abs. 6 KWG-neu)</i>	68
3	Umgang mit finanziellen Schwierigkeiten Verweis an Schuldnerberatungsdienste <i>(zu Artikel 8 Nr. 3 § 18a Abs. 8c KWG-neu)</i>	69

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in dieser Stellungnahme die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Die Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.



A Einführung

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die **Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern**, allen voran Kraftfahrzeugen. Die Kreditbanken haben **mehr als 200 Milliarden Euro** an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und **fördern** auf diese Weise **Wirtschaft und Konjunktur**. **Jeder dritte Verbraucherhaushalt** nutzt regelmäßig Finanzierungen, um **Konsumgüter** (z.B. Kraftfahrzeuge, Möbel, Haushaltsgeräte, Computer) **anzuschaffen**. Mit **über 154 Milliarden Euro** sind rund drei Viertel des Kreditbestandes der Mitglieder des Bankenfachverbandes **Konsumkredite**. Dabei hat die Finanzierung am Point of Sale (PoS) für die Kreditbanken eine große Bedeutung; die Kreditbanken sind mit **etwa 100.000 Händlerkooperationen** (Einzel- und Automobilhändler) **Marktführer in der Absatzfinanzierung**. Neben Kraftfahrzeugen finanzieren die Kreditbanken am PoS beispielsweise Waren wie Möbel, Küchen oder Elektronik für Privatkunden sowie Maschinen und sonstige Ausrüstungsinvestitionen für Gewerbekunden. Im Jahr 2024 belief sich das **Kreditneugeschäft** der Kreditbanken **in der PoS-Finanzierung** auf **28,8 Milliarden Euro** (davon PoS-Konsumfinanzierungen: 23,3 Milliarden Euro und PoS-Investitionsfinanzierungen: 5,5 Milliarden Euro). Weitere Einzelheiten zum Bankenfachverband und zu seinen Mitgliedsunternehmen sowie zum Finanzierungsgeschäft (z.B. Marktstudien) sind unter www.bfach.de abrufbar.

Vor dem im vorherigen Absatz skizzierten finanzierungsspezifischen Hintergrund ist die **Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225** für die im Bankenfachverband organisierten **Kreditbanken** und für deren **Kooperationspartner** (z.B. Einzel- und Automobilhändler am Point of Sale, Versicherungsunternehmen, Auskunfteien) **ein Gesetzesvorhaben von herausragender rechtlicher und praktischer Bedeutung**. Daher bedanken wir uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf zur Richtlinienumsetzung Stellung beziehen und unsere Anmerkungen, Vorschläge und Argumente in den Gesetzgebungsprozess einbringen zu dürfen. Denn für eine sowohl den Interessen der kreditgebenden Branche als auch der Verbraucher gleichermaßen und angemessen Rechnung tragende und damit im Ergebnis bessere Rechtsetzung gilt es, die Expertise der betroffenen Kreise und damit auch unserer Mitgliedsunternehmen in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund der **Kürze dieses Beteiligungsprozesses** ist es nicht darstellbar, jede der geplanten Vorschriften und gesetzlichen Maßnahmen auf sämtliche Implikationen für die kreditgebende Branche und die Verbraucher hin zu beleuchten und auf ihre Praktikabilität zu untersuchen mit dem Ziel, nicht an die Praxis rückgekoppelte belastende Regelungen sowie unnötige Bürokratie und Kosten zu vermeiden. Deshalb bieten wir an und fordern wir zugleich, anlässlich der Novellierung des Rechtsrahmens für Allgemein-Verbraucherdarlehen **weitere Kommunikations- und Gesprächsformate** zu **etablieren** mit dem Ziel, die Expertise insbesondere der kreditgebenden Branche adäquat und



zielgerichtet in den weiteren Gesetzgebungsprozess einzubinden. Dies schafft nicht nur Vertrauen in und Akzeptanz für staatliches Handeln, sondern erhöht auf allen Seiten auch das Verständnis und führt damit letztlich zu einer besseren Gesetzgebung und zu einem größeren gesellschaftlichen Konsens.



B Zusammenfassender Überblick | Kernforderungen

Der Bankenfachverband und seine Mitgliedsunternehmen teilen die Wertung und den Regulierungsansatz des europäischen und des deutschen Gesetzgebers, der kreditgebenden Wirtschaft und den Verbrauchern einen die Rechts- und Vertragssicherheit erhöhenden regulatorischen Rahmen für Allgemein-Verbraucherdarlehen unter Berücksichtigung der jeweiligen mitunter widerstreitenden Interessen zu bieten. Vor allem begrüßen wir es, dass die Regulierung der Allgemein-Verbraucherdarlehen und die besonderen verbraucherschützenden Vorgaben besser mit der fortschreitenden Digitalisierung in Einklang gebracht werden sollen. Zugleich sollte die Fortentwicklung des Rechtsrahmens für Allgemein-Verbraucherdarlehen stets und in jeder Hinsicht mit Augenmaß erfolgen und darf nicht dazu führen, dass die wirtschaftliche Handlungsfreiheit der Verbraucher und der kreditgebenden Wirtschaft – Banken und deren Kooperationspartner – eingeschränkt oder ausgeschlossen wird.

Diese einleitenden Ausführungen vorausgeschickt, fassen wir unsere vordringlichsten verbandlichen Anliegen zu dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 wie folgt zusammen:

- Im Sinne eines deutschen Beitrages zur **Vollendung des EU-Binnenmarktes** und zur **Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen sowie unnötiger Bürokratie** sollte die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 **1:1 sowie unter vollständiger Ausschöpfung der Mitgliedstaatenoptionen in deutsches Recht übernommen werden** (hierzu nachfolgend detailliert in [Abschnitt C I](#)).
- Zur **Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit** muss das **Widerrufsrecht** bei Allgemein-Verbraucherdarlehen **zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss erlöschen**. Eine **Ausnahme von dieser absoluten Erlöschensfrist** sollte nur und ausschließlich in denjenigen Fällen gelten, in denen der Verbraucher **überhaupt keine Widerrufsinformation** erhalten hat oder in denen die **Widerrufsinformation derart fehlerbehaftet** ist, dass sie **einer vollständig fehlenden Widerrufsinformation gleichzusetzen** ist (hierzu nachfolgend detailliert in [Abschnitt C II 1.2](#)).

Ebenfalls zur **Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit** sollte der Gesetzgeber in Fortschreibung des bisherigen deutschen Rechts auch künftig eine **Musterwiderufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion für Allgemein-Verbraucherdarlehen** bereitstellen. Ein gesetzliches Muster schafft **Klarheit, Schutz und Effizienz** und ist ein **maßgeblicher Beitrag zur Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten** und zur **Entlastung der Justiz** (hierzu nachfolgend detailliert in [Abschnitt C II 1.3](#)).

- Allgemein-Verbraucherdarlehen müssen wirksam **unter Verwendung der Textform abgeschlossen** werden können (hierzu nachfolgend detailliert in [Abschnitt C II 3](#)). Denn im Zeitalter der – sowohl politisch als auch gesetzgeberisch gewünschten –



fortschreitenden Digitalisierung ist die Schriftform für Allgemein-Verbraucherdarlehen als Relikt aus der analogen Zeit nicht mehr sach- und interessengerecht. Die Herabstufung des strengen Schriftformerfordernisses auf die digitalfreundliche Textform sollte hierbei **nicht nur für Neuverträge** gelten, **sondern auch für etwaige Änderungen von Bestandsverträgen** zur Anwendung kommen.

Als **weiterer Schritt zur Förderung der Digitalisierung** sollten **digitale Identifizierungsmethoden/-verfahren gesetzlich aufgewertet** werden (hierzu nachfolgend detailliert in [Abschnitt C II 3](#), am Ende). Als **wichtige Brückentechnologie im Finanzsektor** darf **Videoident** nicht durch überzogene regulatorische Anforderungen **unverhältnismäßig erschwert oder unmöglich gemacht** werden (hierzu nachfolgend detailliert in [Abschnitt C II 3](#), am Ende).

- Als Maßnahme gegen übermäßig hohe Zinsen und Kosten sollten die **Grundsätze der etablierten und anerkannten Judikatur zu § 138 BGB kodifiziert** werden. Die bewährten Rechtsprechungsgrundsätze sind im Sinne eines atmenden Kostendeckels flexibel und in besonderer Weise geeignet, den komplexen Herausforderungen des modernen Kreditmarktes zu begegnen und Marktveränderungen angemessen Rechnung zu tragen. Aus **ordnungspolitischen und verfassungsrechtlichen Erwägungen** und angesichts **funktionierender Marktmechanismen** ist eine **staatliche Markt- und Preisregulierung über pauschale gesetzliche Obergrenzen** als **nicht zweckmäßig und nicht sachgerecht** abzulehnen (hierzu nachfolgend detailliert in [Abschnitt C II 6](#)).
- **Produktbündelungen** (Allgemein-Verbraucherdarlehen und freiwillige Zusatzprodukte in einem Paket) **müssen uneingeschränkt zulässig bleiben**. Denn der europäische Gesetzgeber hat nach intensiver Debatte explizit darauf verzichtet, für Bündelungsgeschäfte zusätzliche Anforderungen oder Bedingungen aufzustellen. **Divergierende und unionsrechtswidrige Vorschriften** – namentlich **§ 7a Abs. 5 VVG** mit dem Verbot des gleichzeitigen Abschlusses eines Allgemein-Verbraucherdarlehens und einer fakultativen Restschuldversicherung – **sind ersatzlos zu streichen**, um **Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland** von Anfang an **zu vermeiden** (hierzu nachfolgend detailliert in [Abschnitt C II 7.2](#)).

Produktkopplungen (Allgemein-Verbraucherdarlehen und zwingende Zusatzprodukte in einem Paket) **sind grundsätzlich zwar zu untersagen**. Für **Allgemein-Verbraucherdarlehen und zwingende einschlägige Versicherungspolice**n sollte aber in Anwendung der in der Richtlinie diesbezüglich normierten Mitgliedstaatenoption eine **Ausnahme im deutschen Recht** abgebildet werden (hierzu nachfolgend detailliert in [Abschnitt C II 7.1](#)).

- Im Zusammenhang mit der Novellierung der Vorschriften zur **Kreditwürdigkeitsprüfung** muss dem **Grundsatz der Proportionalität** hinreichend Rechnung getragen werden. Mit Blick auf die Interessen sowohl der Verbraucher als auch der Kreditinstitute



müssen Aufwand und Intensität einer Kreditwürdigkeitsprüfung stets in einem angemessenen Verhältnis zur Art, Höhe, Komplexität und zum Risikogehalt des jeweiligen Kreditengagements stehen. Zugleich muss die bisherige **Maßnahmen- und Methodenfreiheit der Kreditinstitute** bei der Kreditwürdigkeitsprüfung **uneingeschränkt erhalten bleiben** (hierzu nachfolgend detailliert in [Abschnitt C II 9](#)).

In Bezug auf die **Datengrundlage einer Kreditwürdigkeitsprüfung** gilt es datenschutzrechtlich sicherzustellen, dass **alle notwendigen kreditrelevanten Informationen** (z.B. in Datenbanken von Auskunftsteilen etwaige Informationen über erledigte Zahlungstörungen) **überhaupt und hinreichend lange verfügbar** sind (hierzu nachfolgend detailliert in [Abschnitt C III 2](#)). Für **externe Scoring-Verfahren von Auskunftsteilen** sollte zudem eine rechtssichere und europarechtskonforme Regelung im Bundesdatenschutzgesetz getroffen werden (hierzu nachfolgend detailliert in [Abschnitt C III 3](#)).

- Bei der **Regulierung der Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen** muss **zwischen den unterschiedlichen Vermittlertypen** – hauptberufliche Darlehensvermittler einerseits und Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion andererseits – **differenziert** werden. **Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion** – namentlich **Einzel- und Automobilhändler, die Verbrauchern Finanzierungen nur nebenberuflich und anlässlich ihres Warenverkaufes anbieten** (Absatz- oder Warenfinanzierung am Point of Sale) – sind auf jeden Fall und mindestens unter Ausschöpfung der in der Richtlinie enthaltenen Mitgliedstaatenoptionen **regulatorisch zu privilegieren**. Gesetzliche Erleichterungen sind hierbei **vor allem in Bezug auf die gewerberechtliche Regulierung** geboten (hierzu nachfolgend detailliert in [Abschnitt C IV 1.2](#), [C IV 1.3](#) und [C IV 2](#)). Die für die Unternehmensgrößenklassifizierung der Vermittler relevanten KMU-Schwellenwerte aus der Empfehlung 2003/361/EG sollten inhaltlich nachgeschärft und auf die Darlehensvermittlung bezogen und beschränkt werden. Denn es ist **aus gesamtwirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar**, die **für den Einzel- und Automobilhandel und die Konjunktur unverzichtbare Absatzförderung** durch weitere **bürokratische Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen** (z.B. Erlaubnis- und Registeranforderungen) **zu belasten** und damit den **Warenabsatz zu erschweren**.

Die **gewerberechtlichen Anforderungen zur Aus- und Fortbildung von Darlehensvermittlern** müssen dem **Prinzip der Angemessenheit** entsprechen und **verhältnismäßig** sein. Fachkenntnisse müssen **auf die tatsächlich vermittelten Kreditprodukte bezogen und beschränkt** sein. In Ermangelung dahingehender Richtlinienvorgaben und zwecks Bürokratievermeidung sind eine **formalisierte Sachkundeprüfung mit einem obligatorischen Sachkundenachweis** sowie und eine **anlasslose jährliche Fortbildung von fünf Stunden verzichtbar**. Langjährig aktive Darlehensvermittler sollten von einer Bestandsschutzregelung – so genannte „Alte-Hasen-Regelung“ – profitieren können (hierzu nachfolgend detailliert in [Abschnitt C IV 1.4](#)).



C Inhaltliche Anmerkungen und Vorschläge zum Referentenentwurf im Einzelnen

Zu dem als Artikelgesetz konzipierten Referentenentwurf haben wir die folgenden Anmerkungen und Vorschläge, wobei wir uns in unseren Ausführungen an der Artikelreihenfolge des Entwurfes orientieren.

I Artikelübergreifende Anmerkungen zum Referentenentwurf | Konsequente 1:1-Umsetzung | Ausschöpfung der Mitgliedstaatenoptionen

Petition des Bankenfachverbandes

Als Bankenfachverband engagieren wir uns für einen substanziellen und spürbaren Rückbau von Bürokratie und Regulierung. Im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland fordern wir deshalb eine strikte 1:1-Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 in deutsches Recht ohne nationale Verschärfungen sowie eine maximale Ausnutzung der europarechtlichen Möglichkeiten für Ausnahmen und Erleichterungen unter Berücksichtigung unserer nationalen Besonderheiten. Wir appellieren an den deutschen Gesetzgeber, bei der Richtlinienumsetzung sowohl auf das aktive Gold-Plating (die deutsche Regulierung geht über die in der Richtlinie festgeschriebenen Mindeststandards hinaus) als auch auf das passive Gold-Plating (die in der Richtlinie normierten Optionen für Vereinfachungen werden nicht genutzt) zu verzichten, um zusätzliche bürokratische Belastungen von Anfang an zu vermeiden. Nicht zuletzt sollte das bestehende deutsche Recht eingehend auf überschießende oder richtlinienwidrige Vorschriften überprüft und diese im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens aufgehoben werden, um eine vollständige Richtlinienkonformität zu erreichen und EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu vermeiden.

Die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 sollte **1:1 in nationales Recht** überführt werden mit dem Ziel, im Wettbewerb der europäischen Rechtsordnungen einen neuen deutschen **Rechtsrahmen zu gestalten, der für die kreditgebende Branche und für die Verbraucher gleichermaßen vorteilhaft und angemessen** ist und den **Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsfähig macht**. Unsere nationalen Regelungen sollten nicht über die europäischen Vorgaben hinausgehen, damit deutsche Banken und ihre Kooperationspartner im Vergleich zu ihren europäischen Mitbewerbern nicht benachteiligt werden. Dies gilt umso mehr aufgrund der Tatsache, dass die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 dem **Prinzip der Vollharmonisierung** folgt, das es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen oder beizubehalten. Die Vollharmonisierung ist mithin die **weitreichendste Form der europäischen Harmonisierung**, ihre Zielsetzung



ist die **sektorale vollständige Rechtsvereinheitlichung** zur bestmöglichen Vollendung des europäischen Binnenmarktes.

Da die in der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 normierten Anforderungen selbst **bei einer strikten 1:1-Umsetzung** zu einem **erheblichen Umsetzungs- und Erfüllungsaufwand** sowie zu **zusätzlicher Komplexität und Bürokratie** für die kreditgebende Wirtschaft führen werden, sprechen wir uns außerdem dafür aus, die in der Richtlinie seitens des europäischen Richtliniengebers bewusst und gewollt verankerten **Ausnahme- und Erleichterungsoptionen ausnahmslos im deutschen Recht abzubilden**.

Im Lichte des oben Gesagten **begrüßen wir es ausdrücklich**, dass die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Wesentlichen 1:1 in deutsches Recht implementiert werden soll. Zugleich **bewerten wir es als positiv**, dass in der Richtlinie enthaltene Gestaltungsspielräume beispielsweise für gesetzliche Ausnahmen im Sinne der Bürokratievermeidung genutzt werden sollen. Gerade mit Blick auf die Reduzierung bürokratischer Lasten und Kosten **sprechen wir uns nachdrücklich dafür aus**, im weiteren Gesetzgebungsverfahren an dieser Vorgehensweise der 1:1-Umsetzung und der maximalen Ausschöpfung der Mitgliedstaatenoptionen festzuhalten.

Allerdings enthält der Gesetzentwurf trotz dieses grundsätzlichen Bemühens um eine 1:1-Umsetzung **überschießende Regelungen** (z.B. Einbeziehung der Kreditvermittlung an gewerblich oder beruflich handelnde Darlehensnehmer in § 34k Abs. 1 GewO-neu; grundsätzliches Verbot der Kopplung der Kreditvermittlervergütung an Absatzziele in § 34k Abs. 7 GewO-neu). Da **überschießende Normen** regelmäßig zu mehr **Bürokratie** und einer **Verzerrung der Wettbewerbsbedingungen** im Binnenmarkt führen, **bitten wir um eine kritische Prüfung, ob und inwieweit** die im Gesetzentwurf enthaltenen **über die Mindestanforderungen der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 hinausgehenden Regelungen** überhaupt und mit den voraussichtlichen Konsequenzen **beabsichtigt** und **notwendig** sind und **beibehalten werden sollen**.

Des Weiteren sollen im Bundesrecht **bestehende, aber nicht der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 entsprechende Rechtsvorschriften unverändert fortgeschrieben** werden (z.B. Bedenkzeit-Regelung zur Restschuldversicherung in § 7a VVG). Auch dies blockiert die von europäischer Seite in Aussicht genommene Vertiefung des EU-Binnenmarktes und führt bei deutschen Banken und ihren Kooperationspartnern zu einem höheren Erfüllungsaufwand. **Daher appellieren wir an den deutschen Gesetzgeber**, zwecks Qualitätssicherung der Rechtsordnung das **deutsche Recht zu bereinigen** und eine **Richtlinienkonformität herzustellen**.



II Anmerkungen zu Artikel 1 und zu Artikel 2 | Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches und Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

1 Widerrufsrecht | Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit (zu Artikel 1 Nr. 3 | § 356b BGB-neu)

1.1 Form der Widerrufserklärung | Begrenzung der Auswahl dauerhafter Datenträger (zu Artikel 1 Nr. 3 | § 356b Abs. 1a BGB-neu)

Petitum des Bankenfachverbandes

Wir sprechen uns dafür aus, die Auswahl der im Darlehensvertrag für die Widerrufserklärung des Darlehensnehmers sowie für weitere Informationen und Erklärungen des Darlehensgebers zu verwendenden dauerhaften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers angemessen auf allgemein bekannte und weit verbreitete, mithin gängige dauerhafte Datenträger zu beschränken sowie zahlenmäßig zu begrenzen. Eine ausufernde Palette an dauerhaften Datenträgern mit der etwaigen Folge, dass in einem Vertragsverhältnis nach Wahl des Darlehensnehmers jeweils für unterschiedliche Informationen und Erklärungen ungerregelt und unplanbar unterschiedliche dauerhafte Datenträger zu verwenden wären, würde in der Praxis massive Probleme aufwerfen und aufwändige manuelle Nachbearbeitungsprozesse zur Folge haben. Des Weiteren plädieren wir aus Praktikabilitätsabwägungen für eine gesetzgeberische Klarstellung, dass es grundsätzlich zulässig ist, mit dem Darlehensnehmer (z.B. anlässlich der Vertragsanbahnung) einen dauerhaften Datenträger nach seiner Wahl für die Kommunikation zwischen Darlehensnehmer und Kreditinstitut zu vereinbaren.

Gemäß § 356 Abs. 1a S. 1 BGB-neu soll der Darlehensnehmer künftig den **Widerruf** eines Allgemein-Verbraucherdarlehens **auf Papier** oder **auf einem anderen im Darlehensvertrag benannten dauerhaften Datenträger nach Wahl des Darlehensnehmers** erklären. Hierbei soll ein Widerruf nicht allein deshalb unwirksam sein, weil die Widerrufserklärung auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgt ist (§ 356 Abs. 1a S. 2 BGB-neu).

Während der Widerruf eines Allgemein-Verbraucherdarlehens nach geltendem Recht keiner Formvorschrift unterliegt und auch mündlich wirksam erklärt werden kann, sollen künftig nur noch papiergebundene oder mittels dauerhafter Datenträger erfolgte Widerrufe zulässig sein. Dies mag zwar Artikel 26 Abs. 5 der Verbraucherkreditrichtlinie 2023/2225 entsprechen und zu etwaigen Nachweiszwecken geeignet sein, wird aber die **Verbraucher** in ihrer Vorgehensweise **einschränken**. Zugleich dürfte die Regelung des § 356 Abs. 1a S. 2 BGB-neu, dass ein Widerruf trotz Verwendung eines anderen nicht der vorherigen Auswahl entsprechenden dauerhaften Datenträgers wirksam



bleiben soll, sich in diesem Zusammenhang als kontraproduktiv erweisen, weil sie dem Darlehensgeber eine **sachgerechte Kanalisierung** der eingehenden Widerrufserklärungen **erschwert**.

Eine **Einschränkung und Herausforderung** für die kreditwirtschaftliche Praxis wird sich darüber hinaus aus der Anforderung ergeben, dass dem Darlehensnehmer die **Auswahl eines dauerhaften Datenträgers zugestanden wird bzw. obliegt**, auf welchem er seine etwaige Widerrufserklärung abgeben kann und muss. Diese **Auswahl eines dauerhaften Datenträgers** seitens des Darlehensnehmers betrifft im Übrigen nicht nur seine mögliche Widerrufserklärung, sondern **auch sonstige kreditgeberseitige Informationen und Erklärungen** vor und während des Vertragsverhältnisses. Diesbezüglich soll der Darlehensgeber künftig verpflichtet sein, dem Darlehensnehmer im Vertrag zu ermöglichen, für jede in Betracht kommende Informationspflicht einen dauerhaften Datenträger zu wählen, der als gängig anzusehen ist und für die Erfüllung der Informationspflicht verwendet werden soll. Eine Vorauswahl für den Darlehensnehmer darf nicht getroffen werden. Zulässig soll es aber sein, dem Darlehensnehmer durch eine Auflistung zu veranschaulichen, welche dauerhaften Datenträger zur Auswahl stehen. Hierbei soll eine solche Auflistung aber keinen abschließenden Charakter haben dürfen, es sei denn, sie enthält sämtliche potentiell denkbaren und gängigen dauerhaften Datenträger (vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung, S. 138).

Die den Einzelfall bzw. einzelne Erklärungen und Informationen betreffende Auswahlmöglichkeit des Verbrauchers zu dem jeweils favorisierten Medium lässt sich voraussichtlich nur durch **Ankreuzoptionen oder Freitextfelder in Antragsstrecken bzw. Vertragsunterlagen** abbilden. Im Anschluss müsste dann jeweils **manuell nachbearbeitet** werden, für welche Erklärung oder Information welcher dauerhafte Datenträger zum Einsatz kommen soll. Einerseits ist dies angesichts einer Vielzahl von Verträgen mit unterschiedlichen Verbrauchern, mithin **im Mengengeschäft, nicht praktikabel**. Andererseits ist dies auch mit **Blick auf die Zunahme und Forcierung digitaler Prozesse nicht zweckdienlich**.

Wir bitten daher darum, der kreditgebenden Praxis eine handhabbare Eingrenzung der Auswahl an gängigen dauerhaften Datenträgern zur Kommunikation mit dem Kunden zu ermöglichen und dies zumindest in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klarzustellen. Eine solche eingrenzende Klarstellung würde nicht zuletzt der Rechts- und Vertragssicherheit dienen. **Daneben regen wir aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätsgründen die Klarstellung an**, dass es grundsätzlich zulässig ist, mit dem Darlehensnehmer beispielsweise anlässlich der Vertragsverhandlungen einen gängigen dauerhaften Datenträger nach seiner Wahl für die weitere Kommunikation zwischen Darlehensnehmer und Kreditinstitut zu vereinbaren.



1.2 Absolute Ausschlussfrist | Erlöschen des Widerrufsrechts

(zu Artikel 1 Nr. 3 | § 365b Abs. 2 S. 5 BGB-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir fordern und begrüßen es zugleich, dass in 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben das Widerrufsrecht künftig auf maximal 12 Monate und 14 Tage nach Vertragschluss befristet werden soll. Wir appellieren an den Gesetzgeber, an diesem Befristungsvorhaben festzuhalten, um einen inhaltlichen Gleichklang des Allgemein-Verbraucherdarlehens mit anderen Verbraucherverträgen zu erreichen und die Rechts- und Vertragssicherheit für die kreditwirtschaftliche Praxis weiter zu erhöhen. Denn nach Ablauf dieses mehr als zwölfmonatigen Zeitraums sind der Zweck des Widerrufsrechts – Schutz der tatsächlichen Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers und Chance zur Prüfung und Abwägung der Vertragsentscheidung – erfüllt und eine rückwirkende Vertragsaufhebung nicht mehr gerechtfertigt.

Um Fehlinterpretationen der neuen gesetzlichen Befristungsregelung sowie Rechtsunsicherheit ex ante zu vermeiden, sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Erlöschensfrist nur in denjenigen Fällen nicht zur Anwendung kommt, in denen der Verbraucher überhaupt keine Widerrufsinformation erhalten hat oder aber die Widerrufsinformation derart fehlerbehaftet ist, dass sie einer vollständig fehlenden Widerrufsinformation gleichzusetzen ist. Unerhebliche (z.B. formale) Fehler in der Widerrufsinformation dürfen nach unserer Auffassung hingegen künftig nicht zu einem unbefristeten „ewigen“ Widerrufsrecht führen, da dies zu einer Perpetuierung der bisherigen Widerrufs-Gemengelage (sog. „Widerrufsjoker“) führen und die absolute Ausschlussfrist und die damit verbundene Intention des europäischen und deutschen Gesetzgebers (Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit, Schaffung von Rechtsfrieden, Entlastung der Justiz) konterkarieren würde. Demgemäß sollten auch die Gesetzesbegründung zum Erlöschen des Widerrufsrechts widerspruchsfrei sein und bestehende Inkonsistenzen (vgl. hierzu S. 77, 98/99) beseitigt werden. Nicht zuletzt erscheint es aus unserer Sicht geboten, in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klarzustellen, dass als Maßstab für die rechtliche Prüfung der Frage, ob eine Widerrufsinformation den Vorgaben des Artikels 247 § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 17 und Abs. 2 S. 1 EGBGB entspricht, das Relevanzkriterium aus dem EuGH-Urteil vom 21. Dezember 2023 (Rechtssachen C-38/21, C-47/21, C-232/21) heranzuziehen ist.

Der Gesetzentwurf sieht in § 365b Abs. 2 S. 5 BGB-neu für den Widerruf von Allgemein-Verbraucherdarlehen die **Einführung einer absoluten Ausschlussfrist** vor. Danach soll das Widerrufsrecht bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem Vertragsschluss erlöschen, wenn der Darlehensnehmer gemäß Artikel 247 § 6 Absatz 1 S. 1 Nr. 17 und Abs. 2 S. 1 des Einführungsgesetzes



zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht informiert wurde. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit dieser Erlöschensfrist Artikel 26 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU 2023/2225 umgesetzt und das bisherige bei unzutreffenden vertraglichen Pflichtangaben zum Tragen kommende **unbefristete Widerrufsrecht** **vermieden** werden.

Als Bankenfachverband befürworten wir die Einführung einer absoluten Ausschlussfrist des Widerrufsrechts, da streitige Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Widerrufsrechts aufgrund etwaig unzureichender vertraglicher Pflichtangaben in den vergangenen Jahren zu einer Vielzahl von Prozessen zwischen Banken und Kunden, mithin zu einer Klagewelle geführt und mit dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) und dem Bundesgerichtshof (BGH) die obersten Zivilgerichte vielfältig beschäftigt haben bzw. bis zum heutigen Tage beschäftigen.

Denn nach bisherigem deutschen Recht läuft die vierzehntägige Widerrufsfrist nur dann an, wenn die kreditgebende Bank den Verbraucher zutreffend über bestimmte vertragliche Pflichtangaben und das Widerrufsrecht informiert. Erfolgt dies nicht, besteht das Widerrufsrecht dauerhaft und unbefristet (mangels Fristablaufs und damit auch Fristablaufs). Verbraucher können den Vertrag so noch nach Jahren widerrufen. Dieses unbefristete, „ewige“ Widerrufsrecht“ kommt auch dann zum Tragen, wenn das Allgemein-Verbraucherdarlehen der Finanzierung eines Konsumgutes dient (verbundener Vertrag). Da der Widerruf des Kredits auf den Kaufvertrag durchschlägt, können sich Verbraucher noch nach Jahren auch vom Kaufvertrag und damit von einem ungewollten Konsumgut lösen. In diesem Zusammenhang reichte es in der Vergangenheit regelmäßig aus, wenn Verbraucher geltend machten, dass die Darlehensverträge (angeblich) Fehler in den vertraglichen Pflichtinformationen – z.B. in den Informationen über die Kündigungsmöglichkeiten oder über die Vorfälligkeitsentschädigung – oder Fehler in der Widerrufsinformation enthalten. Der Europäische Gerichtshof hat hierauf in seinem Urteil vom 21. Dezember 2023 in den verbundenen Rechtssachen C-38/21, C-47/21 und C-232/21 mit dem so genannten Relevanzkriterium reagiert, wonach etwaige Unzulänglichkeiten in den vertraglichen Pflichtangaben im jeweiligen Einzelfall stets danach zu beurteilen sind, ob sie zu Fehlvorstellungen des Verbrauchers im Hinblick auf seine vertraglichen Rechte und Pflichten führen (Irreführung) und ob die Fehlvorstellung geeignet ist, den Verbraucher in seiner Vertragsentscheidung zu beeinflussen. Der BGH hat das in Rede stehende EuGH-Relevanzkriterium im Anschluss ebenfalls als Prüfungsmaßstab in seine Rechtsprechung übernommen.

Die **beabsichtigte zeitliche Höchstfrist** für die Ausübung des Widerrufsrechts wird die **Rechts- und Vertragssicherheit** erhöhen und zu mehr **Rechtsfrieden** führen. Zugleich ist die Höchstfrist **Ausdruck eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen den Vertragsparteien** und widerspricht insbesondere nicht dem Sinn und Zweck des



Widerrufsrechts. Das Widerrufsrecht bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehen als Instrument der Vertragsgerechtigkeit soll die tatsächliche Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers schützen, indem es ihm eine Möglichkeit zur Prüfung und Abwägung seiner Vertragsentscheidung einräumt. Hierzu kann der Verbraucher während der vierzehntägigen Widerrufsfrist seine Entscheidung unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung gestellten Informationen überdenken und insbesondere die resultierenden Vertragspflichten vor dem Hintergrund seiner Leistungsfähigkeit nochmals abwägen. Das Widerrufsrecht ist ein Übereilungsschutz, der es dem Verbraucher unmittelbar nach Vertragsabschluss ermöglichen soll, sich von einem etwaig vorschnell abgeschlossenen Vertrag zu lösen. Ob dieser Zweck des Widerrufsrechts noch einschlägig ist, wenn der Verbraucher einen Kreditvertrag mehrere Jahre nach Vertragsschluss widerruft, erscheint mehr als fraglich. Dies gilt umso mehr in denjenigen Fällen, in denen der Widerruf des Kreditvertrages Jahre nach Vertragsschluss das alleinige Ziel hat, sich von einem mit dem Kredit verbundenen Kaufvertrag bzw. unliebsamen Konsumgut zu lösen, und auf diese Weise entgegen der gesetzgeberischen Intention (Übereilungsschutz) zweckentfremdet eingesetzt wird. Schlussendlich ist ein unbegrenztes Widerrufsrecht eine zu starke Sanktion gegenüber dem Darlehensgeber, der seine Informationspflichten vermeintlich nicht oder nicht vollständig erfüllt. Die **Frist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Vertragsschluss** ist in diesem Kontext **vom Prinzip der Verhältnismäßigkeit die angemessenere Maßnahme**.

Trotz der zu erwartenden Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit wird auch zukünftig eine gewisse Rechtsunsicherheit bleiben. Dies lässt sich bereits aus der Gesetzesbegründung zur absoluten Ausschlussfrist ableiten. Einerseits wird in der Begründung (vgl. S. 77, vorletzter Absatz) für das Erlöschen des Widerrufsrechts eine „rechtskonforme Information über das Widerrufsrecht“ gefordert. Andererseits wird in der Begründung (vgl. S. 98 f.) ausgeführt, dass die Erlöschensfrist für das Widerrufsrecht unabhängig von dem Beginn der Widerrufsfrist gelten soll, um losgelöst von gewandelten Rechtsauffassungen ein unbefristetes Widerrufsrecht zu vermeiden. Mit diesen durchaus widersprüchlichen Aussagen lässt der Gesetzgeber offen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Erlöschensfrist bei etwaig unzulänglichen Widerrufsinformationen tatsächlich zur Anwendung kommt. Diese **Rechtsunsicherheit** ist aus Sicht der kreditgebenden Praxis **nicht akzeptabel. Daher regen wir eine explizite gesetzgeberische Klarstellung an, dass die Erlöschensfrist nur in denjenigen Fällen nicht greift, in denen der Verbraucher überhaupt keine Widerrufsinformation erhalten hat oder in denen die Widerrufsinformation so fehlerbehaftet ist, dass sie einer vollständig fehlenden Widerrufsinformation gleichzusetzen ist.** Unerhebliche (z.B. formale) Fehler in der Widerrufsinformation dürfen nach unserem Verständnis künftig kein unbefristetes „ewiges“ Widerrufsrecht mehr auslösen, da dies zu einer Fortdauer der bisherigen Widerrufs-Gemengelage (sog. „Widerrufsjoker“) führen und die Erlöschensfrist und die mit deren Einführung verbundene Zielsetzung des europäischen und deutschen



Gesetzgebers (Erhöhung der Rechts- und Vertragssicherheit, Schaffung von Rechtsfrieden, Entlastung der Justiz) konterkarieren würde. **Darüber hinaus erscheint es aus unserer Sicht unerlässlich, in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klarzustellen, dass als Maßstab für die rechtliche Prüfung, ob eine Widerrufsinformation mit Artikel 247 § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 17 und Abs. 2 S. 1 EGBGB im Einklang steht, das Relevanzkriterium aus der EuGH-Entscheidung vom 21. Dezember 2023 (Rechtssachen C-38/21, C-47/21, C-232/21) heranzuziehen ist.**

1.3 Widerrufsinformation | Beibehaltung des gesetzlichen Musters

(zu Artikel 2 Nr. 4 g) | Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB-neu i. V.m. Anlage 7 zu Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir appellieren an den Gesetzgeber, eine auf die besonderen Anforderungen der Allgemein-Verbraucherdarlehen zugeschnittene Muster-Widerrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion im deutschen Recht zu verankern bzw. das in Anlage 7 zu Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB bestehende Muster beizubehalten, um legislativ ex ante für ein höheres Maß an Rechts- und Vertragssicherheit zu sorgen.

Die Beibehaltung eines gesetzlichen Musters ist für Kreditgeber ein zentraler Baustein zur Risikominimierung und zur rechtlichen Absicherung. Auch Verbraucher profitieren von einer standardisierten und damit in einer Vielzahl von Fällen vergleichbaren Widerrufsinformation. Insgesamt führt ein gesetzliches Muster zur mehr Transparenz, Effizienz und Rechtsklarheit im Verbraucherdarlehensrecht und leistet einen wichtigen Beitrag zur Einheit der Rechtsordnung und zur Entlastung der Justiz.

Die **Widerrufsinformation** bei Allgemein-Verbraucherdarlehen ist ein **zentrales Instrument des Verbraucherschutzes** im deutschen Zivilrecht. Um sowohl die Interessen der Verbraucher als auch die der Kreditgeber in Einklang zu bringen, hat der deutsche Gesetzgeber mit der **Einführung eines gesetzlichen Musters** zur Widerrufsinformation (Anlage 7 zu Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB) ein **ausgewogenes System** geschaffen.

Allerdings sollen die mit Gesetzlichkeitsfiktion versehene Anlage 7 zum EGBGB – die Musterwiderrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehen – im Zuge der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 ersatzlos entfallen und demgemäß der Wortlaut des Artikels 247 § 6 Abs. 2 S. 3 EGBGB-neu modifiziert werden. Der Referentenentwurf begründet die ersatzlose Streichung damit, dass die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 kein Muster für die seitens des Darlehensgebers zu



erteilende Widerrufsinformation vorsieht und bei einem im deutschen Recht verankerten Muster mit Gesetzlichkeitsfiktion die Gefahr besteht, dass dieses Muster nicht der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 entspricht (vgl. Gesetzesbegründung, S. 150). Laut Gesetzesbegründung könnten sich etwaige Fehler in einem gesetzlichen Muster gegebenenfalls erst nach Jahren, beispielsweise aufgrund etwaiger Rechtsprechung des EuGH, dessen Auslegung im Einzelfall entscheidend und vorrangig ist, zeigen.

Als Bankenfachverband lehnen wir die ersatzlose Streichung der Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion für Allgemein-Verbraucherdarlehen ab.

Die diesbezügliche **Gesetzesbegründung** ist nach unserer Auffassung ebenso bemerkenswert wie bedauerlich, räumt der deutsche Gesetzgeber damit faktisch ein, dass rechtssichere vertragliche Informationen zum Widerrufsrecht bei Allgemein-Verbraucherdarlehen kaum darstellbar sind. Zugleich ist das Argument, dass die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 kein gesetzliches Muster vorsieht, wenig überzeugend. Denn zunächst kann das Schweigen des europäischen Gesetzgebers darin begründet liegen, dass diese Thematik bewusst offen bleiben und nicht Gegenstand des vollharmonisierten Bereichs werden sollte. Im Übrigen hat der deutsche Gesetzgeber für Immobilier-Verbraucherdarlehen ebenfalls eine Musterwiderrufsinformation im deutschen Recht normiert (vgl. Anlage 8 zu Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB), obgleich die zugrunde liegende Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU dies nicht vorsieht. An diesem gesetzlichen Muster für Immobilier-Verbraucherdarlehen soll auch weiterhin festgehalten werden, was letztlich zu einer uneinheitlichen Rechtsetzung im Bereich der Verbraucherdarlehen führt und dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung widerspricht. Nach diesem grundlegenden Prinzip soll die Rechtsordnung so gestaltet sein, dass alle Rechtsnormen eines Systems widerspruchsfrei und logisch aufeinander abgestimmt sind. Durch die unterschiedliche Behandlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen und Immobilier-Verbraucherdarlehen ist indes die Kohärenz, Widerspruchsfreiheit und Homogenität des deutschen Rechtsrahmens für Verbraucherdarlehen nicht mehr gewährleistet. Schließlich ist der Verweis auf eine mögliche künftige Rechtsprechung des EuGH nicht geeignet, die ersatzlose Streichung des mit Gesetzlichkeitsfiktion versehenen Musters für Allgemein-Verbraucherdarlehen zu rechtfertigen. Der in Rede stehende EuGH-Verweis dürfte auf das Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2023 in den verbundenen Rechtssachen C-38/21, C-47/21 und C-232/21 zurückzuführen sein. In seiner Entscheidung hat der EuGH allerdings nicht die bislang im deutschen Recht enthaltene Musterwiderrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehen als solche beanstandet, sondern er hat nur die Kombination einer am Maßstab des Unionsrechts zu messenden und möglicherweise als rechtsfehlerhaft einstufenden Widerrufsinformation mit der im deutschen Recht normierten Gesetzlichkeitsfiktion als europarechtswidrig bewertet.



Als Bankenfachverband befürworten wir aus rechtlichen, praktischen, wirtschaftlichen und verbraucherpolitischen Gründen die Etablierung einer mit Gesetzlichkeitsfiktion versehenen Musterwiderrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehen bzw. die Beibehaltung des bisherigen in Anlage 7 zum EGBGB enthaltenen und bewährten Musters.

Denn der gesetzgeberisch angedachte **Verzicht auf ein gesetzliches Muster für Allgemein-Verbraucherdarlehen**, bei dessen Verwendung die gesetzlichen Anforderungen als erfüllt gelten, **lässt die kreditgebende Wirtschaft** mit den Herausforderungen **im Hinblick auf eine rechtssichere Verbraucherinformation** über das Widerrufsrecht **allein**. Zwar sind die Anforderungen an die Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge in §§ 492 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 247 § 6 Abs. 2 EGBGB-neu in abstrakter Form genannt. Abstrakte gesetzliche Hinweise führen aber nicht zu der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit, die im Zusammenhang mit der relevanten Information über das Widerrufsrecht wünschenswert ist und sachgerecht wäre. Demgegenüber dient es in besonderem Maße der Rechtsklarheit, wenn – wie bisher – eine auf die spezifischen Anforderungen von Allgemein-Verbraucherdarlehen zugeschnittene Musterwiderrufsinformation im Gesetz enthalten ist und ihre Verwendung durch den Darlehensgeber als eine den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechende definiert wird.

Hierbei sprechen insbesondere folgende Argumente für eine gesetzliche Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion:

- **Rechtssicherheit und Entlastung der Justiz**

Ein wesentlicher Vorteil der Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion ist die damit verbundene höhere **Rechtssicherheit**. Die Verwendung des gesetzlichen Musters gibt den Kreditinstituten eine **gesetzliche Schutzwirkung** und **reduziert das Haftungs- und Rückabwicklungsrisiko** für Banken maßgeblich. Ein gesetzliches Muster ist ein wichtiger Beitrag zur **Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten** und damit zur **Entlastung der Gerichte**. Selbst in Streitfällen erleichtert ein verbindliches Muster den befassten Gerichten die rechtliche Prüfung im Einzelfall.

- **Verbraucherschutz durch Verständlichkeit und Vergleichbarkeit**

Ein gesetzliches Muster schafft **Rechtsklarheit und Transparenz für Verbraucher**. Die Musterwiderrufsinformation ist standardisiert und klar strukturiert. Im Falle der praktischen Anwendung entsteht aufgrund dieser **Standardisierung** eine einheitliche, vergleichbare und verständliche Informationslage, unabhängig davon, bei welchem Kreditinstitut ein Allgemein-Verbraucherdarlehen abgeschlossen wird. Dies erleichtert es Verbrauchern, ihr **Recht auf Widerruf** sowie die weiteren **Einzelheiten der**



Widerrufsausübung und Widerrufsfolgen rechtzeitig und korrekt wahrnehmen und nachvollziehen zu können. Insoweit wird mit dem gesetzlichen Muster auch sichergestellt, dass alle notwendigen und der aktuellen Gesetzeslage entsprechenden Pflichtinformationen in Bezug auf das Widerrufsrecht enthalten sind. Im Ergebnis **erhöht** ein gesetzliches Muster das **Vertrauen der Verbraucher** in eine korrekte Information über ihr Widerrufsrecht und in die **Funktionsfähigkeit des Verbraucherschutzes im Kreditwesen.**

- **Standardisierung, Effizienz und Bürokratieabbau**

Allgemein-Verbraucherdarlehen werden in einer Vielzahl von Fällen mit unterschiedlichen Verbrauchern abgeschlossen und **sind** folglich **Mengenverträge**. Ein gesetzliches Muster sorgt für **Standardisierung** und **erleichtert** die Anwendung des Rechts und die **Erfüllung der komplexen Informationspflichten** in der kreditwirtschaftlichen Praxis. Kreditgeber können sich an der Musterlösung des Gesetzgebers orientieren und müssen keine eigenen Widerrufsinformationen entwickeln und rechtlich absichern lassen, was besonders für kleinere Kreditinstitute zu einer deutlichen Entlastung führen dürfte. Insofern trägt ein gesetzliches Muster nicht nur zur **Senkung des organisatorischen und wirtschaftlichen Aufwandes** sowie zur **Effizienzsteigerung** bei, sondern stellt auch einen **Beitrag zum Bürokratieabbau im Finanzsektor** dar.

Im Ergebnis ist die **gesetzliche Musterwiderrufsinformation mit Gesetzlichkeitsfiktion** ein **bewährtes und sinnvolles Instrument im deutschen Verbraucherdarlehensrecht**. Das gesetzliche Muster schafft Klarheit, Schutz und Effizienz und ist vorteilhaft für Verbraucher, Kreditgeber und das Rechtssystem insgesamt. Aufgrund der **Verbindung von Rechtssicherheit, Transparenz, Verbraucherschutz und praktischer Handhabbarkeit** sollte eine gesetzliche Musterwiderrufsinformation auch weiterhin ein fester Bestandteil des deutschen Zivilrechts bleiben.

Für den Fall, dass die mit dem Muster verbundene Gesetzlichkeitsfiktion seitens des deutschen Gesetzgebers als problematisch angesehen wird, plädieren wir dafür, ein gesetzliches Muster gegebenenfalls auch ohne diese Funktion zu normieren. Denn selbst ohne Gesetzlichkeitsfiktion ist die praktische Verwendung eines vom Gesetzgeber selbst formulierten und normierten Musters ein Indiz für eine rechtskonforme Widerrufsinformation.



1.4 Verbundener Vertrag | Widerruf bei verlängertem Rückgaberecht

(zu Artikel 1 Nr. 6 a) | § 358 Abs. 2a BGB-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir regen eine Klarstellung im Gesetzestext des § 358 Abs. 2a BGB-neu oder in der diesbezüglichen Gesetzesbegründung an, dass auch im Falle des § 358 Abs. 2a BGB-neu die absolute Ausschlussfrist des § 356 Abs. 2 S. 5 BGB-neu gilt.

Zugleich sollte die Verantwortlichkeit des Darlehensgebers bei einem verkäuferseitig erweiterten Warenrückgaberecht (über dessen Einräumung der Darlehensgeber unter Umständen nicht informiert ist und auf dessen Einräumung er regelmäßig auch keinen Einfluss hat) auf die Dauer der Widerrufsfrist des Allgemein-Verbraucherdarlehens beschränkt werden und sich der Darlehensnehmer nach Ablauf der Darlehenswiderrufsfrist zwecks Rückabwicklung an den Warenverkäufer wenden müssen. Alternativ könnte eine Anwendung des § 358 Abs. 2a BGB-neu auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen der Darlehensgeber einem verlängerten Rückgaberecht ausdrücklich zugestimmt hat.

Sollte der Gesetzgeber an § 358a Abs. 2a BGB-neu inhaltlich unverändert festhalten wollen, sprechen wir uns für eine Präzisierung des Gesetzeswortlauts wie folgt aus: „verlängert sich die Frist für die Erklärung des Widerrufs entsprechend der Dauer des Rückgaberechts“ oder „verlängert sich die Frist für die Erklärung des Widerrufs entsprechend der Dauer des Rückgaberechts und somit bis zum Ende des Rückerstattungszeitraums“.

Gemäß § 358 Abs. 2a BGB-neu soll in Umsetzung des Artikels 26 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 **das eigentlich vierzehntägige Widerrufsrecht bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehen**, welches mit einem Vertrag über den Erwerb einer Ware mit Rückgaberecht verbunden ist, in bestimmten Fällen **auf die Dauer des Rückgaberechts verlängert** werden. Die Voraussetzung für eine solche Verlängerung soll sein, dass das Rückgaberecht über einen bestimmten Zeitraum von mehr als 14 Tagen die vollständige Rückerstattung des für die Ware entrichteten Preises vorsieht.

Aus der beabsichtigten Neuregelung wird sich künftig eine **erweiterte Verantwortlichkeit eines in der Absatz- bzw. Warenfinanzierung aktiven Darlehensgebers** ergeben. Dieser soll mit einem verlängerten Recht auf Darlehenswiderruf dafür einstehen, dass der Warenverkäufer bzw. Händler – möglicherweise ohne Kenntnis des Darlehensgebers als verantwortlichem Finanzierungspartner – im Sinne einer freiwilligen (Kulanz-)Leistung gegenüber dem Warenkäufer bzw. Darlehensnehmer ein über das gesetzliche Mindestmaß (14 Tage) hinausgehendes Rückgaberecht für die Ware gewährt.



Einerseits könnte die geplante Vorschrift der vorgesehenen **Befristung des verbraucherdarlehensrechtlichen Widerrufsrechts** (§ 356 Abs. 2 S. 5 BGB-neu) **widersprechen**. **Wir bitten daher um Prüfung**, ob und inwieweit § 358 Abs. 2a BGB-neu mit § 356 Abs. 2 S. 5 BGB-neu im Einklang steht. Nach unserer Auffassung sollte auch bei einem wegen eines etwaig verlängerten Rückgaberechts ausgedehnten verbraucherdarlehensrechtlichen Widerrufsrechts **in jedem Fall die absolute Ausschlussfrist von zwölf Monaten und 14 Tagen ab Kreditvertragsschluss zur Anwendung kommen**, um auch in dieser Sachverhaltskonstellation eine hinreichende **Rechts- und Vertragssicherheit** zu erreichen. Zur Vermeidung ungewollter Interpretationsmöglichkeiten sollte daher **im Gesetzestext des § 358 Abs. 2a BGB-neu oder in der dazugehörigen Gesetzesbegründung** eine entsprechende **Klarstellung zur absoluten Ausschlussfrist des § 356 Abs. 2 S. 5 BGB-neu** erfolgen.

Andererseits **erhöht** sich im Falle einer erforderlich werdenden Rückabwicklung nach einem etwaigen Darlehenswiderruf **das wirtschaftliche Risiko des gegenüber dem Verbraucher allein für die Rückabwicklung verantwortlichen Darlehensgebers**, der potenziell keine Kenntnis von der zusätzlichen Einräumung des verlängerten Rückgaberechts oder auch keine diesbezügliche Einflussnahmemöglichkeit hat. Dies erscheint mit Blick auf eine faire Interessenverteilung als unbillig. Um einen **angemessenen Ausgleich der Interessen aller Beteiligten** zu erreichen, sollte die **Verantwortlichkeit bzw. Haftung des Darlehensgebers daher auf die gesetzliche Widerrufsfrist des Allgemein-Verbraucherdarlehens (14 Tage) beschränkt** werden. Nach Ablauf dieser Darlehenswiderrufsfrist sollte sich der Darlehensnehmer hinsichtlich der Rückabwicklung an den Warenverkäufer wenden müssen, dessen eigenverantwortliche und freiwillige (Kulanz-)Leistung das erweiterte Rückgaberecht ist. **Alternativ** könnte normiert werden, dass **§ 358 Abs. 2a BGB-neu nur dann zur Anwendung kommt, falls und wenn der Darlehensgeber dem verlängerten Rückgaberecht zugestimmt hat**, wobei eine solche Zustimmung aus Transparenzgründen in den Vertragsunterlagen abgebildet werden müsste.

Sollte der Gesetzgeber ungeachtet unserer vorstehenden Ausführungen unverändert an § 358 Abs. 2a BGB-neu festhalten wollen, bitten wir um Präzisierung des Gesetzeswortlauts. Denn die vorgesehene Formulierung „auf die Dauer des Rückgaberechts“ ist aus unserer Sicht unklar. **Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte § 358 Abs. 2a BGB-neu wie folgt formuliert werden:** „verlängert sich die Frist für die Erklärung des Widerrufs entsprechend der Dauer des Rückgaberechts“ oder noch eindeutiger „verlängert sich die Frist für die Erklärung des Widerrufs entsprechend der Dauer des Rückgaberechts und somit bis zum Ende des Rückerstattungszeitraums“.



2 Anwendungsbereich | Definition Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag (zu Artikel 1 Nr. 8 | § 491 Abs. 2 BGB-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben sollte der Anwendungsbereich des deutschen Verbraucherdarlehensrechts strikt am Richtlinienanwendungsbereich orientiert werden. Dies trägt dazu bei, Wettbewerbsnachteile deutscher Banken im Vergleich zu ihren europäischen Mitbewerbern zu vermeiden.

Da mit der Streichung der bisherigen Betragsuntergrenze eine konsequente Orientierung an der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 erfolgt, sollte auch die betragsmäßige Obergrenze der Richtlinie von 100.000 Euro im deutschen Recht abgebildet werden.

Die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 gilt gemäß ihrem **Anwendungsbereich**, welcher im Richtlinienetzungsverfahren auf europäischer Ebene eingehend und unter zahlreichen Blickwinkeln erörtert wurde, **grundsätzlich nicht für Kreditverträge**, bei denen der **Gesamtkreditbetrag mehr als 100.000 Euro** beträgt (vgl. Artikel 2 lit. c).

Im Hinblick auf eine **1:1-Umsetzung** und **angesichts des zukünftig erheblich ansteigenden administrativen Aufwandes** bei der Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen erscheint es geboten, auch in das deutsche Recht eine **betragsmäßige Höchstgrenze** aufzunehmen, ab der die Vorgaben für Allgemein-Verbraucherdarlehen nicht mehr greifen. Diese Höchstgrenze sollte sich zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für deutsche Banken an den Richtlinienvorgaben orientieren, welche eine Erstreckung der verbraucherdarlehensrechtlichen Regelungen auf Kredite über 100.000 Euro gerade nicht vorgeben.

Der deutsche Gesetzgeber beabsichtigt ebenfalls, den Anwendungsbereich der Richtlinie im Hinblick auf Kredite unter 200 Euro sowie im Hinblick auf Finanzierungen mit kurzer Laufzeit 1:1 in das deutsche Recht zu übernehmen. Angesichts dessen sollte auch die Richtlinienhöchstgrenze in das deutsche Recht überführt werden.



3 Digitaler Kredit | Textform für Allgemein-Verbraucherdarlehen

(zu Artikel 1 Nr. 10 b) | § 492 Abs. 1 S. 1 BGB-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir befürworten, dass das strenge deutsche Schriftformerfordernis für Allgemein-Verbraucherdarlehen (§ 492 Abs. 1 S. 1 BGB-neu i.V.m. §§ 126, 126a BGB) zugunsten der digitalfreundlichen Textform (§ 126b BGB) abgeschafft werden soll. Der Übergang von der Schriftform auf die Textform wird digitale Kreditvertragsabschlüsse erleichtern und damit entsprechend der Zielsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 auch das grenzüberschreitende Geschäft im Binnenmarkt begünstigen und fördern. Nach unserer Auffassung sollte die Textform aber nicht nur für den Abschluss neuer Allgemein-Verbraucherdarlehen (Neugeschäft) zur Anwendung kommen, sondern auch für etwaige Änderungen bereits bestehender Allgemein-Verbraucherdarlehen (Bestandsgeschäft) verwendet werden können. Insofern regen wir eine entsprechende Änderung der Übergangsbestimmungen in Artikel 229 EGBGB an.

Zugleich müssen digitale Identifizierungsverfahren politisch und gesetzlich aufgewertet werden, um medienbruchfreie digitale Kundenannahme- und Geschäftsprozesse zu ermöglichen und um das grenzüberschreitende Geschäft im EU-Binnenmarkt weiter voranzutreiben. Diesbezüglich in Deutschland bestehende rechtliche Hürden müssen abgebaut werden, um in puncto Digitalisierung bei der Kundenlegitimation zu den anderen EU-Mitgliedstaaten aufzuschließen.

Gemäß § 492 Abs. 1 S. 1 BGB-neu soll es künftig zur Gültigkeit eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages ausreichen, dass beim Vertragsschluss die **Textform** im Sinne des § 126b BGB eingehalten wird.

Als Bankenfachverband befürworten wir die gesetzgeberische Initiative, dass Allgemein-Verbraucherdarlehen künftig ohne Medienbruch, technische Hindernisse und zeitliche Verzögerungen via Textform abgeschlossen werden können. Ein hindernisfreier digitaler Kreditvertrag ist aus unserer Sicht nicht nur rechts-, wirtschafts- und verbraucherpolitisch wünschenswert, sondern als Beitrag zur Digitalisierung und Bürokratieentlastung sowie zur Verwirklichung eines europäischen Binnenmarkts im Bereich Allgemein-Verbraucherdarlehen unabdingbar. **Wir appellieren an den Gesetzgeber, im weiteren Gesetzgebungsverfahren an diesem Regulierungsansatz für mehr Digitalisierung im Kreditgeschäft festzuhalten. Zugleich plädieren wir dafür, den Regulierungsansatz praxisgerecht zu verbessern** und mit einer Änderung der in Artikel 229 EGBGB geplanten Übergangsbestimmungen zu ermöglichen, dass die digitalfreundliche Textform **nicht nur für den Abschluss neuer Allgemein-Verbraucherdarlehen (Neugeschäft)** zur Anwendung



kommen, sondern auch für etwaige Änderungen bestehender **Allgemein-Verbraucherdarlehen (Bestandsgeschäft)** verwendet werden kann.

Hierbei sprechen für den gewählten Regulierungsansatz insbesondere folgende Aspekte und Argumente:

- **Forcierung der Digitalisierung durch Textform im gemeinsamen Interesse der Verbraucher und Kreditinstitute**

Unsere Gesellschaft und unser Wirtschaftsleben unterliegen aufgrund der fortschreitenden **Digitalisierung** einem **tiefgreifenden Wandel**. Heutzutage schätzen Verbraucher die **unkomplizierte Abwicklung von Geschäften im Internet** und möchten **Verträge ohne Medienbruch abschließen**. Dem Verbraucherinteresse entsprechend, werden **Allgemein-Verbraucherdarlehen** zunehmend digital angeboten und stehen dabei nicht mehr nur im deutschen, sondern immer stärker auch im gesamteuropäischen Wettbewerb. Einerseits entspricht dies der **europäischen und deutschen Digitalisierungsstrategie**, nach der die Digitalisierung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft umfassend gestaltet und forciert werden soll. Andererseits entspricht dies der **Zielsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225**, deren deutsche Umsetzung Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens ist.

Um den digitalen Wandel national und europaweit voranzutreiben, müssen **moderne und medienbruchfreie Verfahren zum Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen gefördert und etabliert** werden. Dies ermöglicht und erleichtert Verbrauchern den Zugang zu den erwünschten bzw. benötigten finanziellen Mitteln – und zwar **national** sowie gemäß der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 auch **grenzüberschreitend und europaweit**.

Derzeit ist das **Haupthindernis für einen digitalen Verbraucherkredit** die im deutschen Verbraucherdarlehensrecht (§ 491 Abs. 1 S. 1 BGB) verankerte strenge **Schriftform** mit dem Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift auf Papier. Zwar steht mit der **qualifizierten elektronischen Signatur** eine – formaljuristisch – gleichwertige Form zur Verfügung (§ 126 Abs. 3 i.V.m. 126a BGB). Diese ist aber **technisch anspruchsvoll und umständlich** und **für eine zukunftsweisende breite Anwendung beim digitalen Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen nicht geeignet**.

Im Zeitalter der – politisch und gesetzgeberisch gewünschten – fortschreitenden Digitalisierung ist die **Schriftform für Allgemein-Verbraucherdarlehen als Relikt aus der analogen Zeit nicht mehr sach- und interessengerecht**. Denn jedwedes Konsumgut (z.B. Kraftfahrzeuge, Autos, Möbel, Haushaltsgeräte, Computer) kann der Verbraucher heute im Internet ohne eigenhändige Unterschrift erwerben. Ebenso



kann er online Versicherungen abschließen oder Wertpapierkäufe über mehrere Hunderttausend Euro tätigen. Nur ein Allgemein-Verbraucherdarlehen (z.B. über 500 Euro zur Finanzierung eines Haushaltsgerätes wie einer Waschmaschine oder eines Kühlschranks) muss er in Deutschland bislang eigenhändig unterzeichnen oder den technisch herausfordernden Weg über die qualifizierte elektronische Signatur beschreiten.

- **Textform als Beitrag zur Vollendung des EU-Binnenmarktes und zur Nachhaltigkeit**

Eines der grundlegenden Ziele der Europäischen Union ist ein funktionierender **europäischer Binnenmarkt einschließlich einer fairen und wettbewerbsfähigen digitalen Wirtschaft**. Weil sie nicht sächlich und daher digitalisierbar sind, eignen sich **Finanzdienstleistungen im Allgemeinen** sowie **Allgemein-Verbraucherdarlehen im Besonderen** für den europaweiten und grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Bürokratische Hürden, die Medienbrüche provozieren, behindern nicht nur die Digitalisierung als solche, sondern auch die in ihr liegenden Chancen für den grenzüberschreitenden Leistungsaustausch.

Im Sinne des EU-Binnenmarktes und der zu forcierenden digitalen Transformation in Europa sind ein **materiell-rechtliches Schriftformerfordernis** und die daraus resultierende Pflicht zur eigenhändigen Unterschrift bzw. zur qualifizierten elektronischen Signatur **beim Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen europarechtlich nicht vorgeschrieben**. Der deutsche Gesetzgeber hat vielmehr im Zuge der nationalen Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG im Jahre 2010 die Richtlinienvorgaben nicht 1:1 übernommen, sondern er hat mit dem deutschen Schriftformerfordernis Gold Plating der unionsrechtlichen Regelungen betrieben – zum Nachteil des Abschlusses von Allgemein-Verbraucherdarlehen über das Internet. In Fortschreibung der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG enthält auch die **Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225** zum **Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen keine Formvorgaben**, so dass der Status quo der europäischen Formfreiheit unverändert fortbesteht. Im Ergebnis zieht sich das **Prinzip der Formfreiheit** im Hinblick auf den Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehens damit **wie ein roter Faden seit 2008** (Inkrafttreten der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG) **bis heute durch das Unionsrecht**.

Vor diesem aufgezeigten unionsrechtlichen Hintergrund erscheint es uns unerlässlich, den Abschluss von Allgemein-Verbraucherdarlehen in Textform (§ 126b BGB) zuzulassen. Bürokratische Hürden, die Technikschnellen und Medienbrüche herbeiführen, behindern nicht nur die Digitalisierung als solche. Sie vereiteln auch und insbesondere das grenzüberschreitende Geschäft und führen zu Wettbewerbsverzerrungen in der EU. Die Einführung der Textform für den Abschluss von Allgemein-



Verbraucherdarlehen ist nach unserer Auffassung daher ein **wesentlicher Beitrag der Bundesrepublik zur Verwirklichung eines europäischen Binnenmarkts** für Finanzdienstleistungen mit gleichen Wettbewerbsbedingungen für alle Kreditanbieter. Zugleich dürften vollständig digitale Allgemein-Verbraucherdarlehen die **Anbieter- und Produktvielfalt erhöhen** und zu einer **Intensivierung des Wettbewerbs** führen. Ein Mehr an Wettbewerb kommt stets den Verbrauchern zu Gute.

Schlussendlich dürften technisch effizientere und vollständig digitale Kreditprozesse die **Kosten für Banken und Verbraucher senken und sich im Sinne der Nachhaltigkeit ressourcenschonend auswirken** (Unterstützung umweltpolitischer Ziele). Beispielsweise entfällt ohne Papierformulare/-dokumente der Aufwand für deren Produktion (Material- und Druckkosten), Bearbeitung (Back-Office-Kosten) und Archivierung (Scan- und Lagerkosten). Außerdem fallen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss keine Portokosten mehr für die Übermittlung der papiergebundenen Kreditverträge zwischen Verbraucher und Bank an. All dies entspricht der Intention des vorliegenden Gesetzentwurfs, wonach insbesondere zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele 1 und 12 Armut in allen ihren Formen und überall beendet werden sowie nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sichergestellt werden sollen (vgl. Referentenentwurf, Abschnitt A, zweiter Absatz).

- **Hohes Verbraucherschutzniveau auch ohne eigenhändige Unterschrift**

Das **strenge deutsche Schriftformerfordernis** ist heutzutage nur noch eine **Formalie ohne Verbraucherschutzfunktion**. Zwar wurde die Pflicht zur eigenhändigen Unterschrift ursprünglich als Übereilungsschutz zugunsten des Verbrauchers eingeführt. Sie sollte ihn vor Entscheidungen schützen, die er nicht mehr rückgängig machen kann. Diese ehemals **verbraucherschützende Übereilungs- bzw. Warnfunktion der strengen Schriftform** ist heute aber insoweit **bedeutungslos und überholt**, als zwischenzeitlich deutlich wirksamere verbraucherschützende Instrumente für Allgemein-Verbraucherdarlehen etabliert wurden.

Aufgrund der sich für Verbraucher positiv auswirkenden europäischen und deutschen Regulierung von Allgemein-Verbraucherdarlehen sind **Verbraucher** heutzutage **durch gesetzlich vorgeschriebene Informationen sowie durch das Widerrufsrecht und durch das Kündigungsrecht umfassend geschützt** – auch bei Vertragsabschlüssen im Internet. Der Verbraucher erhält detaillierte vorvertragliche und vertragliche Informationen sowie Erläuterungen über die Kerneigenschaften des Kreditproduktes, über die maßgeblichen Vertragsinhalte und über die Verbraucherrechte (z.B. Widerrufsrecht). Ferner kann der Verbraucher **seine Kreditentscheidung jederzeit revidieren und sich vom Kredit lösen – leichter als bei jedem anderen Vertrag**. Er kann den Kreditvertrag ohne jedwede Begründung **in den ersten vierzehn Tagen nach**



Vertragsschluss widerrufen und nach Ablauf dieser Frist **jederzeit vorzeitig kündigen** und zurückzahlen. Die Bank muss die Rückzahlung annehmen und kann dann keine Zinsen mehr fordern. Etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen sind gesetzlich auf einen niedrigen Betrag begrenzt. Laufzeitunabhängige Entgelte wie Bearbeitungsgebühren sind in Deutschland seit 2014 höchstrichterlich verboten, so dass sich auch insoweit keine finanziellen Verpflichtungen für den Verbraucher ergeben.

Schlussendlich erfüllt auch die **Textform** gemäß § 126b BGB im Rechtsverkehr eine **Warn- und Beweisfunktion**, so dass der Schutz des Verbrauchers vor etwaigen voreiligen Entscheidungen sowie die Dokumentation des Rechtsgeschäfts weiterhin vollumfänglich gewährleistet sind.

Angesichts des europäischen und deutschen Ansatzes, die Digitalisierung voranzutreiben, möchten wir ergänzend noch darauf hinweisen, dass die Einführung der Textform für Allgemein-Verbraucherdarlehen im Hinblick auf dieses europäische und deutsche Ziel aus unserer Sicht zu kurz greift. Denn eine weitere bürokratische Hürde für digitale Kreditprozesse sind die geldwäscherechtlichen Identifizierungsvorgaben, welche noch in erheblichem Umfang vom traditionellen Präsenzgeschäft geprägt sind und sich kaum niedrigschwellig in digitale Kundenannahmeprozesse integrieren lassen. Auch im Online-Geschäft kommen praktisch nur ausweisgebundene Identifizierungsmethoden zur Anwendung. Dabei verlangen moderne Verbraucher nach Identifizierungsverfahren, die sowohl im analogen Geschäft als auch online komfortabel, zeitsparend und sicher sind. **Deshalb plädieren wir als Bankenfachverband dafür,** ergänzend zur Einführung der Textform für den Vertragsabschluss auch die **digitalen Identifizierungsverfahren gesetzlich aufzuwerten,** um **medienbruchfreie digitale Kundenannahme- und Geschäftsprozesse** und damit grenzüberschreitendes Geschäft im EU-Binnenmarkt zu ermöglichen. Bestehende **rechtliche Hürden** (z.B. im Geldwäscherecht) müssen **abgebaut,** und **moderne, nutzerfreundliche und sichere Verfahren zur digitalen Identifizierung national und europaweit einheitlich anerkannt und ermöglicht** werden.

Schlussendlich regen wir an, das etablierte und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anerkannte **Videoident-Verfahren** auch künftig verhältnismäßig und interessengerecht zu regulieren, um digitale Bank- und Kreditgeschäfte nicht zu gefährden. Solange in Deutschland flächendeckend keine sonstigen praktikablen Verfahren zur digitalen Identifizierung etabliert sind, ist **Videoident unverzichtbar.** **Unverhältnismäßige und bürokratische Zusatzanforderungen an Videoident,** wie sie das Bundesministerium der Finanzen in der letzten Legislaturperiode in einem Entwurf für eine [Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung](#) vorgeschlagen hat, würden **den digitalen Finanzstandort Deutschland schwächen** und zu einer **Wettbewerbsbenachteiligung deutscher Banken** gegenüber ausländischen Mitbewerbern führen. Mit Blick auf die kreditgebende Wirtschaft **plädieren wir nachdrücklich dafür,** die in der Praxis bewährten Vorgaben aus



dem [Rundschreiben RS 3/2017 \(GW\)](#) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beizubehalten.

Sollte sich der deutsche Gesetzgeber aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben außerstande sehen, den Bürokratieabbau und die Digitalisierung im Bereich der Kundenidentifizierung durch einen Abbau unzeitgemäßer Regelungen weiter zu forcieren, **bitten wir um eine entsprechende Initiative auf europäischer Ebene.**

4 Verbot voreingestellter Optionen

(zu Artikel 1 Nr. 10 b) | § 492 Abs. 1a BGB-neu)

Petitum des Bankenfachverbandes

Wir bitten zwecks 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben darum, § 492 Abs. 1a S. 3 BGB-neu an den Wortlaut des Artikels 15 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 anzupassen und den Begriff „Leistungen“ durch den Begriff „Nebenleistungen“ zu ersetzen.

Gemäß § 492 Abs. 1a S. 3 BGB-neu sollen die Sätze 1 und 2 (grundsätzlich kein Vertragsschluss über voreingestellte Optionen) auch für die Erklärung des Darlehensnehmers zum **Abschluss eines Vertrages über weitere Leistungen**, die dem Darlehensnehmer im Zusammenhang mit einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag angeboten werden, gelten.

Der **beabsichtigte deutsche Gesetzeswortlaut entspricht nicht den Vorgaben des Artikels 15 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225** und eröffnet zugleich einen erweiterten Anwendungsbereich. Prinzipiell könnte darunter auch der Erwerb von Gegenständen fallen (z.B. im Rahmen der Finanzierung von Kraftfahrzeugen). Demgegenüber spricht Artikel 15 ausschließlich von Nebenleistungen. Gemäß der in Artikel 3 Nr. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 enthaltenen Legaldefinition ist dies (lediglich) eine Dienstleistung, die dem Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag angeboten wird. Zur Sicherstellung der 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben und zur Vermeidung von Missverständnissen sollte der **Gesetzestext des § 492 Abs. 1a S. 3 BGB-neu** an die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 angepasst und mittels **Verwendung des Begriffes Nebenleistungen (statt „Leistungen“)** enger gefasst werden.



5 Verbot der Zurverfügungstellung unangeforderter Geldmittel zwecks Vereinbarung eines Allgemein-Verbraucherdarlehens (zu Artikel 1 Nr. 10 d) | § 492 Abs. 8 BGB-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir schlagen zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse und Fehlinterpretationen eine Klarstellung vor, dass im Falle eines bestehenden Vertragsverhältnisses die regelmäßig in den Vertragsbedingungen bereits einvernehmlich vereinbarte Option der Erhöhung eines bestehenden Kreditrahmens und die auf Basis dieser Vereinbarung erfolgende Erhöhung nicht von dem Verbot des § 492 Abs. 8 S. 1 erfasst werden.

§ 492 Abs. 8 S. 1 BGB-neu soll in Umsetzung des Artikels 17 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 das **Verbot unangeforderter Kredite** abbilden. Nach der geplanten Norm soll ein Unternehmer dem Verbraucher keine Geldmittel zum Zwecke der Vereinbarung eines Allgemein-Verbraucherdarlehens zur Verfügung stellen dürfen, ohne dass der Verbraucher die Gewährung vorher angefordert und ihrer Erbringung ausdrücklich zugestimmt hat.

Laut **Gesetzesbegründung** soll § 492 Abs. 8 S. 1 BGB-neu beispielsweise die unaufgeforderte Zusendung von Kreditkarten erfassen, ohne dass zuvor ein Vertragsschluss erfolgt ist. Daneben sollen in Übernahme des Erwägungsgrundes 51 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 auch die einseitige Einführung oder Erhöhung des Rahmens eines eingeräumten Kreditkartenlimits, der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit oder der geduldeten Überziehung in den Anwendungsbereich der Verbotsnorm fallen.

Aufgrund der in der kreditwirtschaftlichen Praxis etablierten Vorgehensweise im Zusammenhang mit Rahmenkrediten bitten wir um eine **Klarstellung**, dass **im Falle eines bestehenden Vertragsverhältnisses die regelmäßig schon in den Vertragsbedingungen vereinbarte Option der Erhöhung eines bereits bestehenden Kreditrahmens** sowie die während des Vertragsverhältnisses sodann **etwaig erfolgende Kreditrahmenerhöhung nicht von § 492 Abs. 8 S. 1 BGB-neu erfasst** werden.

Denn hierbei handelt es sich gerade nicht um eine unangeforderte Zurverfügungstellung von Geldmitteln zum Zwecke der Vereinbarung eines Allgemein-Verbraucherdarlehens oder um eine einseitige Kreditrahmenerhöhung. Vielmehr erfolgt die Änderung des Kreditrahmens **nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehens sowie nach Maßgabe des zuvor zwischen Kreditinstitut und Kunde vertraglich vereinbarten Anpassungsmechanismus**. Die Anpassung eines Kreditrahmens auf Basis einer zuvor getroffenen vertraglichen Vereinbarung erfolgt regelmäßig **nach einer individuellen Bedarfsermittlung**



und entsprechenden Kreditwürdigkeitsprüfung. Aufgrund der getroffenen vertraglichen Vereinbarung erwarten Kunden auch ein diesbezügliches Vorgehen ihrer Bank als besonderen Service. Schlussendlich sind in der skizzierten Sachverhaltskonstellation der zuvor vertraglich vereinbarten Anpassungsoption **keine Nachteile für den Verbraucher** zu erwarten, die eine Anwendung des § 492 Abs. 8 S. 1 BGB-neu rechtfertigen könnten. Denn eine Pflicht des Verbrauchers, den Kreditrahmen zu nutzen und vollständig in Anspruch zu nehmen, besteht nicht. Kosten für die bloße Bereitstellung des erhöhten Kreditrahmens fallen ebenfalls nicht an. Lediglich für den jeweils in Anspruch genommenen Kreditbetrag sind die zuvor vertraglich vereinbarten Zinsen zu entrichten. **Es obliegt dem Verbraucher, zu entscheiden, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt er den Kreditrahmen in Anspruch nehmen möchte oder nicht.**

6 Maßnahmen gegen übermäßig hohe Zinsen und Kosten | Kodifizierung der Rechtsprechung

(zu Artikel 1 Nr. 10 d) | § 492 Abs. 9 BGB-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir befürworten die beabsichtigte Kodifizierung der Rechtsprechungsgrundsätze zu § 138 BGB und appellieren an den Gesetzgeber, im weiteren Gesetzgebungsverfahren an diesem Regulierungsansatz der atmenden und gleichsam flexiblen Kostenobergrenze festzuhalten.

Starre und pauschale gesetzliche Zins- und Preisobergrenzen unabhängig vom Marktgeschehen und von einer gerichtlichen Kontrolle lehnen wir aus ordnungspolitischen und verfassungsrechtlichen Erwägungen als nicht sachgerecht ab.

Mit dem geplanten § 492 Abs. 9 BGB-neu sollen in Umsetzung des Artikels 31 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus § 138 BGB abgeleiteten Rechtsgrundsätze zur Sittenwidrigkeit von Allgemein-Verbraucherdarlehen in das deutsche Recht überführt werden. Demgemäß sieht § 492 Abs. 9 BGB-neu vor, dass ein Allgemein-Verbraucherdarlehen künftig nichtig sein soll, wenn zwischen dem vertraglichen effektiven Jahreszinssatz und dem zum Zeitpunkt der Zinsvereinbarung für vergleichbare Darlehen marktüblichen effektiven Jahreszinssatz ein auffälliges Missverhältnis besteht. Dies soll der Fall sein, wenn der vertragliche effektive Jahreszinssatz den bei Vertragsschluss marktüblichen effektiven Jahreszinssatz um 100 Prozent oder um zwölf Prozentpunkte überschreitet.



Als Bankenfachverband befürworten wir die beabsichtigte Regelung, da sie nach unserer Auffassung eine sachgerechte und in der Praxis handhabbare Umsetzung der Richtlinienvorgaben aus Artikel 31 Abs. 1 ist. Artikel 31 Abs. 1 hält die EU-Mitgliedstaaten dazu an, Maßnahmen zur Vermeidung überhöhter Zinsen und Kosten einzuführen. Nach unserer Auffassung ist die **Kodifizierung der etablierten deutschen Rechtsprechung** zum Thema Sittenwidrigkeit/Wucher, deren Qualität und Effizienz im internationalen Vergleich hoch ist, in jedem Fall gesetzlich normierten pauschalen Zins- und Preisobergrenzen vorzuziehen. Denn im Gegensatz zu pauschalen Zins- und Preisobergrenzen sind die in Rede stehenden Rechtsprechungsgrundsätze **im Sinne eines atmenden Kostendeckels flexibel** und in besonderer Weise **geeignet, den komplexen Herausforderungen des modernen Kreditmarktes** mit unterschiedlichen Produkten zu begegnen und auch etwaigen **Marktveränderungen** angemessen Rechnung zu tragen. Demgegenüber wäre eine gesetzliche Festlegung pauschaler Zins- und Preisobergrenzen starr und unflexibel.

Überdies wären **pauschale gesetzliche Zins- und Preisobergrenzen** auch **ordnungspolitisch bedenklich** und würden **unverhältnismäßig in die verfassungsrechtlich garantierte Berufs-, Vertrags- und Preisfreiheit der Kreditinstitute eingreifen**, ohne dass es für einen derartigen schwerwiegenden Eingriff eine Notwendigkeit oder eine Rechtfertigung gäbe.

Denn grundsätzlich dienen Höchstpreise dazu, Verbraucher vor übermäßig hohen Preisen zu schützen, und werden vor allem in Zeiten des wirtschaftlichen Mangels (z.B. nach Naturkatastrophen, inneren Unruhen, in Kriegs- oder Nachkriegszeiten) festgesetzt, um die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern zu gewährleisten. Eine derartige Notsituation, die staatlich verordnete Höchstpreise bei Allgemein-Verbraucherdarlehen rechtfertigen könnte, liegt indes aktuell in Deutschland nicht vor.

Zudem ist auf dem wettbewerbsintensiven Markt für Allgemein-Verbraucherdarlehen ohne jegliche marktbedingte Knappheit keinerlei Marktversagen mit systematischer Benachteiligung der Verbraucher durch zu hohe Preise bzw. extreme Preissteigerungen erkennbar, sondern die Markt- und Preismechanismen sowie der Preiswettbewerb funktionieren zum Vorteil der Verbraucher. Speziell in Deutschland stellen überhöhte Zinssätze bzw. Kreditkosten kein Problem dar, wie zahlreiche Kreditvergleiche und statistische Erhebungen wiederholt dokumentieren. Vielmehr streben die Kreditinstitute im wettbewerbsintensiven Umfeld an, ihren Kunden ein optimales Kreditangebot zu bieten, und allein die Verbraucher entscheiden darüber, ob und welches Kreditprodukt sie zu welchen Konditionen und Verwendungszwecken erwerben möchten.

Nach unserer Auffassung reichen das **etablierte Prinzip von Angebot und Nachfrage**, der **verstärkte Wettbewerb** unter den Kreditinstituten sowie die **erreichte Vergleichbarkeit von Angeboten** für den Verbraucher (z.B. durch den europaweit einheitlichen Ausweis des effektiven Jahreszinses und durch das Verbraucherinformationskonzept) **vollständig**



aus, um angemessene Kreditpreise zu erzielen. Indes widerspräche eine Festlegung pauschaler Preis- und Kostenobergrenzen nach unserem Dafürhalten den fundamentalen marktwirtschaftlichen Grundsätzen des deutschen Marktes und des EU-Binnenmarktes.

Auch könnten sich **starre gesetzliche Preisobergrenzen nachteilig bzw. kontraproduktiv** auswirken, da Anbieter sich künftig daran orientieren und beispielsweise bisher günstige Kreditangebote zum Nachteil der Verbraucher nach oben an den Höchstpreis angleichen könnten; die Obergrenze könnte mithin zum Orientierungs- bzw. Marktzins werden. Feste Preisobergrenzen fördern daher regelmäßig nicht den Wettbewerb, sondern manifestieren den gesetzlich zulässigen Preis. Sie führen voraussichtlich nicht zu durchschnittlich geringeren Preisen, sondern verhindern lediglich etwaige Ausreißer. Insgesamt dürften Höchstpreise mit zwingendem Charakter wesentliche Aktionsparameter der Kreditinstitute im Qualitäts- und Preiswettbewerb einschränken.

Schließlich werden die Kalkulation und Höhe der Kreditkonditionen bei den diversen Verbraucherkreditprodukten durch zahlreiche unterschiedliche und mitunter aufsichtsrechtlich vorgegebene Faktoren (z.B. Refinanzierungskosten, Standardstückkosten, Eigenkapitalkosten, Risikokosten) beeinflusst, denen staatlich verordnete einheitliche Höchstpreise nicht adäquat gerecht werden können.

Aufgrund der mit pauschalen Zins- und Preisobergrenzen verbundenen erheblichen ordnungspolitischen und verfassungsrechtlichen Bedenken plädieren wir als Bankenfachverband dafür, an der beabsichtigten Vorgehensweise festzuhalten und die Kodifizierung der in Rede stehenden Judikatur weiterzuverfolgen. Mit Blick auf die umzusetzende Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 ist der Verzicht auf starre und gesetzliche Preisobergrenzen auch rechtlich zulässig, da die Richtlinie zwar Maßnahmen gegen überhöhte Kosten fordert, aber keine starren nationalen Zins- und Preisobergrenzen vorgibt. Nach intensiver Diskussion im Richtliniensetzungsprozess auf EU-Ebene hat der EU-Gesetzgeber hierauf ausdrücklich verzichtet.



7 Kopplungs- und Bündelungsgeschäfte

(zu Artikel 1 Nr. 11 f. | §§ 492a, 492b BGB-neu – zu Artikel 10 | § 7 a Abs. 5 VVG)

7.1 Verbot der Produktkopplung | Mitgliedstaatenoption in Bezug auf einschlägige Versicherungspolicen

(zu Artikel 1 Nr. 11 f. | §§ 492a und 492b BGB-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 stellt den Mitgliedstaaten in Artikel 14 Abs. 3 und 5 einen Spielraum zur Gestaltung einer Ausnahmeregelung für an Allgemein-Verbraucherdarlehen gekoppelte einschlägige Versicherungspolicen zur Verfügung, welchen der deutsche Gesetzgeber bei der nationalen Umsetzung gegenwärtig noch nicht ausschöpft. Um der kreditwirtschaftlichen Praxis eine größtmögliche Flexibilität einzuräumen, plädieren wir dafür, von der Mitgliedstaatenoption des Artikels 14 Abs. 3 und 5 Gebrauch zu machen und in § 492b BGB-neu eine Ausnahme für gekoppelte einschlägige Versicherungen aufzunehmen. Eine solche Ausnahme für Allgemein-Verbraucherdarlehen würde auch einen inhaltlichen Gleichlauf zu den entsprechenden Ausnahmenvorschriften für Immobilier-Verbraucherdarlehen in § 492b Abs. 2 BGB-neu erzeugen.

Gemäß § 492a Abs. 1 BGB-neu soll der Darlehensgeber den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages unbeschadet des § 492b nicht davon abhängig machen dürfen, dass der Darlehensnehmer oder ein Dritter weitere Finanzprodukte oder -dienstleistungen erwirbt. Mit § 492a BGB-neu will der deutsche Gesetzgeber das **grundsätzliche Verbot der Produktkopplung** des Artikels 14 Abs. 1 S. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 in deutsches Recht überführen (Legaldefinition der Produktkopplung in Artikel 3 Nr. 15: Angebot oder Abschluss eines Kredites in einem Paket gemeinsam mit anderen Finanzprodukten/-dienstleistungen, bei dem der Kredit nicht separat abgeschlossen werden kann).

Indes enthalten die europarechtlichen Vorschriften für Verbraucherdarlehen, und zwar sowohl die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 als auch die Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU, auch die **Mitgliedstaatenoption**, in den nationalen Rechtsordnungen **Ausnahmen von diesem strengen grundsätzlichen Kopplungsverbot** vorzusehen. Diese europarechtlich zulässigen Ausnahmen sollen **aber nur teilweise im deutschen Recht abgebildet** werden.



So soll es in Umsetzung des Artikels 14 Abs. 2 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 gemäß § 492b Abs. 1a BGB-neu Darlehensgebern künftig **ausnahmsweise** erlaubt sein, in bestimmten und im Einzelnen genau vorgegebenen Konstellationen den **Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages** von der **Eröffnung** oder der **Führung eines Zahlungs- oder Sparkontos** abhängig zu machen. Daneben soll es in Fortschreibung der bisherigen deutschen Umsetzung der Mitgliedstaatenoption des Artikels 12 Abs. 4 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU gemäß § 492b Abs. 2 BGB-neu auch künftig zulässig sein, den **Abschluss eines Immobilier-Verbraucherdarlehensvertrages** vom **Abschluss einer einschlägigen Versicherung** abhängig zu machen unter der Voraussetzung, dass der Darlehensnehmer den Versicherungsanbieter frei wählen kann.

Auch die **Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225** enthält in ihrem **Artikel 14 Abs. 3** eine derartige **Ausnahmeregelung für gekoppelte Versicherungen**. Danach können es die Mitgliedstaaten den Kreditgebern erlauben, vom Verbraucher unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen eine einschlägige Versicherungspolice im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu verlangen (Artikel 14 Abs. 3 S. 1; zwingende Versicherung). In diesem Ausnahmefall soll es den Verbrauchern dann aber möglich sein, die zwingende Versicherung bei einem anderen als dem vom Kreditgeber bevorzugten Anbieter abzuschließen (Artikel 14 Abs. 3 S. 2). Hierzu müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Kreditgeber verpflichtet ist, ohne Änderung der Bedingungen des dem Verbraucher angebotenen Kredits die Versicherungspolice eines anderen als seines bevorzugten Anbieters zu akzeptieren, wenn diese eine gleichwertige Garantieleistung bietet. **Artikel 14 Abs. 5** der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 **flankiert** die in Artikel 14 Abs. 3 normierte **Ausnahme mit einer Bedenkzeitregelung** für den Verbraucher. Damit Verbraucher sich nach Alternativprodukten umsehen können, sollen ihnen mindestens **drei Tage Bedenkzeit** (z.B. zum Einholen alternativer Angebote) eingeräumt werden (Artikel 14 Abs. 5 S. 1). Während dieser Bedenkzeit soll das Ursprungsangebot des Kreditgebers zur Produktkopplung unverändert bleiben. **Falls die Verbraucher keine Zeit zum so genannten shopping around wünschen bzw. benötigen, sollen sie auf die dreitägige Bedenkzeit ausdrücklich verzichten können** und das vom Kreditgeber angebotene aus Kredit und Versicherung bestehende Paket unmittelbar abschließen können (Artikel 14 Abs. 5 S. 2).

Die im vorherigen Absatz skizzierte in Artikel 14 Abs. 3 und 5 enthaltene Mitgliedstaatenoption erlaubt es mithin, dass im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehens einschlägige zwingende Versicherungen angeboten und unter Berücksichtigung der dreitägigen Bedenkzeit bzw. des Verzichts auf diese abgeschlossen werden können.



Als Bankenfachverband plädieren wir dafür, von der Mitgliedstaatenoption des Artikels 14 Abs. 3 und 5 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 Gebrauch zu machen und eine Ausnahmeregelung für an Allgemein-Verbraucherdarlehen gekoppelte Versicherungen in das deutsche Recht aufzunehmen. Denn anlässlich der Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen kann es in der kreditwirtschaftlichen Praxis durchaus Sachverhaltskonstellationen geben, in denen eine einschlägige Versicherungspolice unter Berücksichtigung der vorhandenen Umstände und tatsächlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zielführend und sachgerecht ist und daher vom Darlehensgeber zur Bedingung erhoben werden könnte.

Die Überführung des Artikels 14 Abs. 3 und 5 in das deutsche Recht würde mit Blick auf einschlägige Versicherungen einen **inhaltlichen Gleichlauf zwischen Allgemein-Verbraucherdarlehen und Immobilier-Verbraucherdarlehen** erzeugen und zur **Einheit der deutschen Rechtsordnung** beitragen. Denn es erschließt sich nicht, weshalb die in Rede stehende zwingende Kombination von Darlehen und Versicherung nur im Rahmen von Wohnimmobilienkrediten zulässig sein soll, bei Allgemein-Verbraucherdarlehen hingegen nicht. Gleichzeitig würde der **Privatautonomie** und der **Selbstbestimmung der handelnden Verbraucher und der Banken** im Kontext von Allgemein-Verbraucherdarlehen ein stärkerer Ausdruck verliehen. Denn einerseits wäre der Abschluss einer zwingenden und damit gekoppelten Versicherungspolice überhaupt möglich (**positive Abschlussfreiheit**). Andererseits hätte der Verbraucher aber auch ausreichend **Zeit zum Angebots- und Preisvergleich**, wobei der Verbraucher schlussendlich frei entscheiden könnte, ob er von der Möglichkeit des shopping around Gebrauch machen möchte oder eben nicht. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass **Kopplungsgeschäfte für Verbraucher** auch grundsätzlich **nichts Ungewöhnliches** sind. Vielmehr ist es in der Geschäftswelt gängige Praxis, unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen (z.B. GWB, UWG, BGB) sowie der diesbezüglichen Judikatur Dienstleistungen und Produkte miteinander zu kombinieren, um attraktive Angebote für Kunden zu schaffen. Schlussendlich ist der **Verbraucher** insbesondere bei Allgemein-Verbraucherdarlehen und etwaig mit diesen gekoppelten einschlägigen Versicherungspolicen im Hinblick auf die wichtige Informationstransparenz **hinreichend geschützt**. Es erfolgt gemäß der gesetzlichen Bestimmungen eine **transparente Darstellung der Kosten und Vertragsbedingungen**, um sicherzustellen, dass Verbraucher alle relevanten Informationen erhalten und informierte Entscheidungen treffen können. Auch und insbesondere ist eine **gekoppelte** und damit zwingende **Versicherungspolice in den effektiven Jahreszins einzurechnen**. Der effektive Jahreszins ist die maßgebliche Kennzahl für den Kreditvergleich, da er die tatsächlichen Gesamtkosten des Kredits widerspiegelt. Durch den Vergleich des effektiven Jahreszinses verschiedener Angebote können Verbraucher das aus ihrer Sicht günstigste Angebot finden.



7.2 Produktbündelung | uneingeschränkte Zulässigkeit

(zu Artikel 1 Nr. 11 | §§ 492a BGB-neu – zu Artikel 10 | § 7 a Abs. 5 VVG)

Petition des Bankenfachverbandes

Zwecks 1:1-Umsetzung des Artikels 14 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 sprechen wir uns dafür aus, im deutschen Recht eine Zulässigkeitsnorm für Bündelungsgeschäfte zu verankern und § 492a Abs. 1 BGB-neu entsprechend zu ergänzen.

Zugleich fordern wir den Gesetzgeber nachdrücklich dazu auf, die im deutschen Versicherungsvertragsrecht enthaltene Vorschrift des § 7a Abs. 5 VVG ersatzlos zu streichen und auch insoweit eine 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben sicherzustellen sowie ein EU-Vertragsverletzungsverfahren ex ante zu vermeiden. § 7a Abs. 5 VVG widerspricht in seiner gegenwärtigen Fassung mit dem Verbot des gleichzeitigen Verkaufs eines Allgemein-Verbraucherdarlehens und einer Restschuldversicherung sowie mit der mindestens einwöchigen Wartefrist eklatant dem Artikel 14 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225. Nach dieser Norm sind Bündelungsgeschäfte in einem Paket mit dem Kreditvertrag ausnahmslos und uneingeschränkt erlaubt und von den EU-Mitgliedstaaten ausdrücklich zuzulassen. Den Mitgliedstaaten ist es bei einer vollharmonisierenden EU-Richtlinie nicht gestattet, strengere Vorschriften in ihren nationalen Rechtsordnungen vorzusehen oder beizubehalten. Insofern legt auch Artikel 14 Abs. 1 im Hinblick auf Bündelungsgeschäfte einheitliche Standards für alle EU-Mitglieder fest, und der deutsche Gesetzgeber darf von diesen Standards nicht abweichen.

Die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 enthält Regelungen zur Bündelung von Produkten, welche in das deutsche Recht zu implementieren sind. Gemäß Artikel 14 Abs. 1 müssen die EU-Mitgliedstaaten in Fortschreibung der bisherigen europäischen Rechtslage weiterhin **Produktbündelungen** (Legaldefinition in Artikel 3 Nr. 16: Angebot oder Abschluss eines Kredites in einem Paket mit anderen Finanzprodukten/-dienstleistungen, bei dem der Kredit separat abgeschlossen werden kann, jedoch nicht zwangsläufig zu den gleichen Bedingungen) **ohne zusätzliche (z.B. zeitliche oder inhaltliche) Anforderungen bzw. Einschränkungen erlauben**. Die in Rede stehende Richtlinienregelung bezieht sich auf optionale Zusatzprodukte (z.B. freiwillige Versicherungen) und soll auch künftig deren Verkauf zeitgleich mit dem Kreditvertragsabschluss ermöglichen.

Aufgrund der **eindeutigen europarechtlichen Vorgaben des Artikels 14 Abs. 1** der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 („Die Mitgliedstaaten erlauben Bündelungsgeschäfte, untersagen jedoch Kopplungsgeschäfte.“) und im Sinne einer konsequenten **1:1-Umsetzung sprechen wir uns dafür aus**, im deutschen Recht eine **Zulässigkeitsnorm**



für **Bündelungsgeschäfte** zu verankern und § 492a Abs. 1 BGB-neu diesbezüglich zu ergänzen. **Zugleich appellieren wir an den Gesetzgeber**, im deutschen Recht **bestehende und Artikel 14 Abs. 1** Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 **widersprechende Normen aufzuheben**, um eine vollständige **Richtlinienkonformität** zu erreichen.

Richtlinienwidrig ist nach unserer Auffassung in jedem Fall das mit dem am 17. November 2023 vom Bundestag verabschiedeten Zukunftsfinanzierungsgesetz (Artikel 32) in das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eingefügte und zum 1. Januar 2025 in Kraft getretene **Vertragsabschlussverbot für freiwillige und im Richtliniensinne gebündelte Restschuldversicherungen**. Gemäß **§ 7a Abs. 5 VVG** darf ein Versicherer einen Restschuldversicherungsvertrag, der sich auf einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag bezieht, nur dann schließen, wenn der Versicherungsnehmer die Vertragserklärung frühestens eine Woche nach Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages abgegeben hat.

Das in Rede stehende **Vertragsabschlussverbot mit der einwöchigen Wartezeit für fakultative Restschuldversicherungen widerspricht eklatant Artikel 14 Abs. 1** der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 und damit der eindeutigen **Wertung des EU-Gesetzgebers im Hinblick auf Produktbündel**. Die EU-Mitgliedstaaten dürfen keine abweichenden Regelungen erlassen oder beibehalten, die nicht mit den Vorschriften einer vollharmonisierenden EU-Richtlinie im Einklang stehen. Falls und wenn ein Mitgliedstaat eine vollharmonisierende Richtlinie nicht ordnungsgemäß umsetzt, kann die Europäische Kommission ein **Vertragsverletzungsverfahren** einleiten. Da im Übrigen ebenfalls die **Versicherungsvertriebsrichtlinie (EU) 2016/97** kein nationales Vertragsabschlussverbot bzw. keine einwöchige Wartezeit im Kontext von Restschuldversicherungen vorschreibt, ist ein Verbot des gleichzeitigen Verkaufs eines Allgemein-Verbraucherdarlehens und einer Restschuldversicherung eine **systemwidrige deutsche Sonderregelung**, die **unverhältnismäßig** in die **verfassungsrechtlich garantierte Vertrags- und Gewerbefreiheit der Banken und Versicherer** eingreift.

Das Abschlussverbot mit der einwöchigen Wartezeit ist realiter ein **Verkaufs- und Produktverbot** und **verhindert** eine sinnvolle **Risikoabsicherung des Verbrauchers** im entscheidenden Moment seiner Kreditaufnahme. Es entsteht eine **Schutzlücke** mit der Gefahr, dass der Verbraucher gerade dann unversichert ist, wenn der Versicherungsfall eintritt. Zu einer **verantwortungsvollen Kreditvergabe** gehört es aber, den Verbraucher anlässlich des Abschlusses eines Allgemein-Verbraucherdarlehens auf mögliche Risiken hinzuweisen und ihm Absicherungsoptionen nicht nur anbieten zu können, sondern tatsächlich auch zu ermöglichen. Insofern ist eine **Restschuldversicherung ein maßgebliches Zusatzprodukt zur Überschuldungsprävention und Insolvenzvermeidung**.



Das **Verbot des gleichzeitigen Abschlusses eines Allgemein-Verbraucherdarlehens und einer Restschuldversicherung** sowie die gesetzliche Vorgabe einer einwöchigen Wartezeit in § 7a Abs. 5 VVG sind auch **unverhältnismäßig**.

Denn mit dem derzeitigen **§ 7a Abs. 5 VVG** und der darin normierten **Wartezeit von mindestens einer Woche** beinhaltet das deutsche Recht für **freiwillige und im Richtlinieninne gebündelte Restschuldversicherungen eine strengere Regelung**, als die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 sie in ihrem **Artikel 14 Abs. 5 mit der Bedenkzeit von mindestens drei Tagen und der diesbezüglichen Verzichtsoption für zwingende und im Richtlinieninne gekoppelte Versicherungen** vorgibt. Angesichts dessen ist der gegenwärtige § 7a Abs. 5 VVG bereits unlogisch und insofern auch im Hinblick auf die Rechtssystematik zu beanstanden. Denn um einen adäquaten Verbraucherschutz im Kontext von Allgemein-Verbraucherdarlehen und mit diesen etwaig gebündelten oder gekoppelten Zusatzprodukten abzubilden, hat der europäische Gesetzgeber im Zuge der Richtliniensetzung die Risiken und Chancen von Produktbündelungen und Produktkopplungen in den Fokus genommen, eingehend bewertet sowie bewusst und gewollt unterschiedlich gesetzlich geregelt. Der unterschiedlichen gesetzlichen Regelung liegt die Einschätzung des europäischen Gesetzgebers zugrunde, dass Produktkopplungen mit einem höheren Risiko für Verbraucher behaftet sein können als Produktbündelungen. Aus dieser Einschätzung resultiert einerseits das Kopplungsverbot mit der Ausnahmemöglichkeit für einschlägige Versicherungen, dreitägiger Bedenkzeit und Verzichtsoption sowie andererseits die einschränkungslose Zulässigkeit von Produktbündelungen. Es ist vor diesem eindeutigen europäischen Hintergrund schlichtweg **rechtssystematisch nicht nachzuvollziehen**, weshalb der deutsche Gesetzgeber die europäischen Vorschriften inhaltlich miteinander vermengt und für Produktbündel eine Wartezeit (Bedenkzeit) einführt, welche der europäische Gesetzgeber allenfalls für ausnahmsweise zugestandene Produktkopplungen als wesentlich erachtet und insofern als Zulässigkeitsanforderung normiert.

Darüber hinaus sind **Verbraucher bei Restschuldversicherungen gesetzlich** (Provisionsdeckung, ausführliche Produktinformationen, Kostentransparenz, Widerrufsrecht, Kündigungsmöglichkeit) **und durch** die über das Gesetz hinausgehenden **Selbstverpflichtungen der Kredit- und Versicherungswirtschaft umfassend geschützt**. Daneben verfügt die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** über **Anordnungs- und Eingriffsbefugnisse** gegenüber den von ihr beaufsichtigten Versicherern und Restschuldversicherungen anbietenden und vermittelnden Kreditinstituten. So hat die BaFin die Möglichkeit, gegen ihrer Aufsicht unterliegende Unternehmen, welche gegen den Rechtsrahmen für Restschuldversicherungen und Allgemein-Verbraucherdarlehen verstoßen, individuell per Anordnung nach § 4 Abs. 1a S. 2 FinDAG vorzugehen. Restschuldversicherungen sind daher regelmäßig Gegenstand von **Marktuntersuchungen der BaFin**. Schlussendlich existiert mit dem Ombudsmann für Versicherungen eine



spezialisierte **Beschwerde- und Schlichtungsstelle** für Verbraucher im Versicherungsmarkt, ergänzt und flankiert durch die **Verbraucher-Beschwerdestelle bei der BaFin**.

8 Zahlungsrückstände und Nachsichtsmaßnahmen bei Allgemein-Verbraucherdarlehen

(zu Artikel 1 Nr. 17 | § 497a BGB-neu)

8.1 Verweis an Schuldnerberatungsdienste

(zu Artikel 1 Nr. 17 | § 497a Abs. 1 BGB-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Im Hinblick auf eine effiziente Regulierung, die sowohl der Intention des Gesetzgebers entspricht als auch die Interessen der kreditgebenden Wirtschaft und der Verbraucher angemessen berücksichtigt, schlagen wir die Einrichtung einer zentralen und niedrighschwellig zugänglichen Internetplattform des Bundes vor, auf welcher sämtliche nach dem neuen und ebenfalls der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 dienenden Schuldnerberatungsdienstegesetz (SchuBerGD-neu) anerkannten unabhängigen Schuldnerberatungsdienste abrufbar sind.

Die bisher für den Einzelfall angedachte zwingende Verweisung des Darlehensnehmers auf leicht zugängliche – wohnortnahe und bezogen auf die Sprache des Betroffenen adäquate – Schuldnerberatungsdienste könnte in der praktischen Umsetzung zu erheblichen Herausforderungen führen und die Erreichung der gesetzgeberischen Ziele womöglich verzögern oder sogar verhindern. Demgegenüber würde eine zentrale Bundesplattform den praktischen Umsetzungsaufwand auf ein verträgliches Maß reduzieren, zugleich aber dazu beitragen, der Intention des Gesetzgebers gerecht zu werden.

Alternativ oder ergänzend zu der von uns vorgeschlagenen zentralen Plattform des Bundes könnte den Schuldnerberatungsstellen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SchuBerGD-neu die Verpflichtung auferlegt werden, eine zentrale Kontaktadresse bereitzustellen, welche in der kreditwirtschaftlichen Praxis zum Beispiel in die Vertragsunterlagen oder sonstige Kundenkommunikation aufgenommen werden könnte. Auch dies würde eine deutliche Reduktion des praktischen Umsetzungsaufwandes bei gleichzeitiger Berücksichtigung der gesetzgeberischen Intention nach sich ziehen.



Kreditinstitute sollen künftig nach Maßgabe des § 497a Abs. 1 BGB-neu dazu verpflichtet werden, **Darlehensnehmer** von Allgemein-Verbraucherdarlehen **mit Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen an leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste zu verweisen** (vgl. hierzu das ebenfalls in der Entstehung befindliche Schuldnerberatungsdienstegesetz, SchuBerGD-neu). Mit § 497a Abs. 1 BGB-neu soll Artikel 36 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 umgesetzt werden. Laut Gesetzesbegründung (S. 111 f.) soll für die Frage, ob eine Schuldnerberatungsstelle leicht zugänglich ist, beispielsweise der Wohnsitz oder die Sprache des jeweiligen Darlehensnehmers zu berücksichtigen sein.

Die **obligatorische Verweisung** auf leicht zugängliche – wohnortnahe und bezogen auf die Sprache des Betroffenen adäquate – Schuldnerberatungsdienste könnte in der kreditwirtschaftlichen Praxis **massive Herausforderungen aufwerfen** und sich vor allem im Hinblick auf den von der Bundesregierung beabsichtigten konsequenten **Bürokratieabbau** als **kontraproduktiv** erweisen.

Bei **Allgemein-Verbraucherdarlehen** (z.B. Ratenkredite zur freien Verfügung, Absatzfinanzierungen am Point of Sale) handelt es sich um ein **Mengengeschäft mit einer großen Anzahl von Darlehensnehmern sowie standardisierten Vertragsabschluss- und Vertragsabwicklungsprozessen** einschließlich standardisierter Vertragsunterlagen. Angesichts dessen könnte zwar ein abstrakter Verweis auf die Existenz von Schuldnerberatungsstellen erfolgen. Indes ist es **praktisch nicht darstellbar**, bei der Empfehlung derartiger Stellen **für jeden Kunden dessen Wohnort und bevorzugte Sprache zu berücksichtigen**. Denn das würde bedeuten, dass Kreditinstitute für jeden Einzelfall passende Beratungsstellen (wohnortnah und mit geeigneter Sprachkompetenz ausgestattetes Beratungspersonal) identifizieren und vorschlagen müssten, Änderungen fortlaufend überwachen und in ihre Prozesse zur Vertragsgestaltung und -abwicklung implementieren müssten. Dies wäre ein **erheblicher organisatorischer und technischer Aufwand**, der **außer Verhältnis zu dem gesetzgeberisch in Aussicht genommenen Ziel und Nutzen** stünde.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des künftig erheblich zunehmenden administrativen Aufwandes bei der Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen **erscheint uns als Bankenfachverband ein Regulierungsansatz geboten**, der weitere **überbordende Bürokratie von Anfang an vermeidet** und eine **praktikable Umsetzung des § 497a Abs. 1 BGB-neu im besten Sinne des europäischen und deutschen Gesetzgebers** sowie der in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Darlehensnehmer in den Fokus nimmt.

Als eine **interessengerechte und unionsrechtskonforme Lösung** kommt nach unserer Auffassung die **Einrichtung einer zentralen und niedrighschwellig zugänglichen Internetplattform des Bundes** in Frage, auf welcher sämtliche nach dem neuen und ebenfalls der deutschen Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 dienenden



Schuldnerberatungsdienstegesetz anerkannten und unabhängigen Schuldnerberatungsdienste abrufbar sind. **Kreditinstitute könnten auf diese einheitliche Plattform verweisen** (z.B. in ihren Vertragsunterlagen oder in ihrer sonstigen Kundenkommunikation), ohne bei jeder Änderung der Beratungseinrichtungen und Beratungsangebote Anpassungen vornehmen zu müssen. Insofern würde eine zentrale Plattform die **Digitalisierung und Automatisierung der Geschäftsprozesse** nicht beeinträchtigen. Gleichzeitig hätten **Verbraucher** mit der Zentralisierung der in Rede stehenden Informationen auf der Plattform einen **bankunabhängigen und wettbewerbs-(neutralen) Gesamtüberblick über die Beratungslandschaft im Allgemeinen und über einzelne (z.B. wohnortnahe) Schuldnerberatungsstellen im Besonderen**. Verbraucher hätten mithin eine zentrale Datenquelle und könnten auch bei finanziellen Schwierigkeiten abseits von Allgemein-Verbraucherdarlehen entsprechende Ansprechpartner und Experten zwecks Unterstützung und Beratung ausfindig machen. Schlussendlich würde eine solche Plattform den **Marktzugang neuer Schuldnerberatungsdienste erleichtern**, da diese unabhängig von etwaigen Hinweisen der Kreditinstitute gemäß § 497a Abs. 1 BGB-neu Visibilität erlangen und damit für eine größere Anzahl von Menschen sichtbar und bekannt würden.

Als Alternative oder Ergänzung zu einer Plattform des Bundes könnte den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SchuBerGD-neu aufgeführten **Schuldnerberatungsdiensten die Verpflichtung auferlegt** werden, eine **zentrale Kontaktadresse bereitzustellen**, die in der kreditwirtschaftlichen Praxis beispielsweise in die Vertragsunterlagen oder sonstige Kundenkommunikation integriert werden könnte. Dies könnte insbesondere **dem Interesse der Beratungsdienste entsprechen**, da auf diese Weise eine sachgerechte und effiziente Kanalisierung bzw. Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle anhand deren interner Organisation und Abläufe sichergestellt werden könnte.

8.2 Katalog etwaiger Nachsichtsmaßnahmen

(zu Artikel 1 Nr. 17 | § 497a Abs. 2 BGB-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir regen an, den Wortlaut des § 497a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 8 BGB-neu an den Wortlaut des § 18a Abs. 8b S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KWG-neu anzugleichen, um ein einheitliches Verständnis der Regelungen zu gewährleisten und um Missverständnissen vorzubeugen.

Überdies sollte die geplante europarechtlich nicht vorgegebene Ergänzung des § 498 Abs. 1 S. 3 BGB-neu mit dem Verweis auf 497a BGB-neu ersatzlos gestrichen werden, um eine 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben sicherzustellen.



§ 497a Abs. 2 BGB-neu beinhaltet in Umsetzung des Artikels 35 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 den **Katalog möglicher Nachsichtsmaßnahmen zwecks Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen**. Ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 112) entspricht die Umsetzung grundsätzlich den bisher bereits in § 18a Abs. 8b KWG normierten aufsichtsrechtlichen Anforderungen, allerdings mit dem Unterschied, dass künftig ein Anspruch des Darlehensnehmers auf entsprechende Nachsichtsmaßnahmen bestehen und demgemäß eine zivilrechtliche Regelung erforderlich sein sollen.

In Anbetracht der Tatsache, dass mit **§ 18a Abs. 8b KWG** bereits eine **etablierte Vorschrift** im deutschen Recht **zu etwaigen Nachsichtsmaßnahmen** besteht, **bitten wir darum**, aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit und zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten **den Wortlaut des § 497a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 8 BGB-neu an den Wortlaut des § 18a Abs. 8b S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 KWG-neu anzugleichen**.

Darüber hinaus bitten wir in diesem Kontext ebenfalls **um kritische Überprüfung, ob § 498 Abs. 1 S. 3 BGB-neu** mit dem darin enthaltenen Verweis auf § 497a Abs. 2 bis 4 BGB-neu **richtlinienkonform** ist. Die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 schreibt einzig und allein Maßnahmen zur Vermeidung einer Zwangsvollstreckung vor (vgl. Artikel 35 Abs. 1 S. 1). Der existierende § 498 BGB zielt indes bislang und auch künftig auf die Gesamtfälligkeit im Falle des Zahlungsverzuges ab und enthält die Bedingungen, unter welchen der Darlehensgeber eine Kündigung aussprechen kann. Mithin reguliert § 498 BGB bisher und künftig einen völlig anderen Sachverhalt als § 497a BGB-neu. Aufgrund dessen sollte nach unserer Auffassung **auf die vorgeschlagene Ergänzung des § 498 Abs. 1 S. 3 BGB-neu verzichtet werden**, um eine konsequente **1:1-Umsetzung** der vollharmonisierenden Richtlinienvorgaben zu gewährleisten. Im Hinblick auf eine etwaige einvernehmliche Regelung zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer im Falle eines Zahlungsverzuges erweist sich der bisherige § 498 Abs. 1 S. 2 BGB als ausreichend.



9 Kreditwürdigkeitsprüfung

(zu Artikel 1 Nr. 24 f. | § 505a, § 505b BGB-neu)

9.1 Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung

(zu Artikel 1 Nr. 24 | § 505a BGB-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir weisen auf die unbedingte Berücksichtigung des in der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 verankerten Proportionalitätsprinzips hin, um unverhältnismäßige Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeitsprüfung ex ante zu vermeiden. Aufwand und Intensität der gesamten Kreditwürdigkeitsprüfung müssen aus unserer Sicht stets in einem angemessenen Verhältnis zur Art, Höhe, Komplexität und zum Risikogehalt des jeweiligen Kreditengagements stehen. Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung der Vorschriften zur Kreditwürdigkeitsprüfung sollte der Grundsatz der Proportionalität in § 505a BGB-neu daher noch stärker konturiert werden. Zugleich muss die bisherige Maßnahmen- und Methodenfreiheit der Kreditinstitute bei der Kreditwürdigkeitsprüfung uneingeschränkt erhalten bleiben.

In Umsetzung des Artikels 18 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 soll künftig eine **eingehende Kreditwürdigkeitsprüfung im Interesse des Verbrauchers** erfolgen müssen (§ 505a Abs. 1 S. 1 BGB-neu). Hierbei soll der Prüfungsmaßstab für die Kreditwürdigkeitsprüfung bei Allgemein-Verbraucherdarlehen an den Prüfungsmaßstab für Immobilier-Verbraucherdarlehen angeglichen werden (Wahrscheinlichkeit der Vertragserfüllung, § 505a Abs. 1 S. 2 BGB-neu). Auch wenn eine Angleichung des Prüfungsmaßstabes aufgrund der signifikanten Unterschiede zwischen Allgemein-Verbraucherdarlehen und Immobilier-Verbraucherdarlehen nicht sachgerecht und nicht nachvollziehbar ist, akzeptieren wir die geplante Regelung in § 505a Abs. 1 S. 2 BGB-neu aufgrund der diesbezüglichen vollharmonisierenden Richtlinienvorgaben.

Allerdings erbitten wir eine stärkere Konturierung des für die kreditwirtschaftliche Praxis relevanten Proportionalitätsgrundsatzes, auch und insbesondere bereits in § 505a BGB-neu als zentraler zivilrechtlicher Grundnorm zur Kreditwürdigkeitsprüfung. Nach unserer Ansicht sind **sämtliche Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung stets verhältnismäßig anzuwenden**. Der Proportionalitätsgrundsatz bezieht sich hierbei **nicht nur auf die Größe, Art und Komplexität des kreditgebenden Instituts selbst, sondern auch auf den Umfang, die Art, die Komplexität und den Risikogehalt der Kreditfazilität**. Die in § 505b Abs. 2 S. 1 BGB-neu angedachte Regelung (Einholung von Informationen in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Darlehens für den Darlehensnehmer) greift mit Blick auf den Proportionalitätsgrundsatz deshalb



noch zu kurz. Ebenfalls nachzuschärfen ist die in Rede stehende Norm in Bezug auf die bewährte **Maßnahmen- und Methodenfreiheit** der Kreditinstitute bei der Kreditwürdigkeitsprüfung. Denn die Institute sind die Experten für die Finanzierung und die Kreditwürdigkeitsprüfung.

Gemäß § 505a Abs. 1 S. 3 BGB-neu soll der Darlehensgeber den Darlehensnehmer im Falle der Ablehnung eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages gegebenenfalls an **leicht zugängliche Schuldnerberatungsdienste** nach dem Gesetz über den Zugang zu Schuldnerberatungsdiensten für Verbraucher verweisen. **Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen** wir in Bezug auf § 505a Abs. 1 S. 3 BGB-neu **auf unsere Ausführungen zu § 497a Abs. 1 BGB-neu.**

9.2 Grundlagen der Kreditwürdigkeitsprüfung

(zu Artikel 1 Nr. 25 | § 505b BGB-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir sprechen uns dafür aus, den Gesetzeswortlaut des § 505b Abs. 2 S. 2 BGB-neu abzuändern und das bisher angedachte Verbot der Einholung bestimmter Informationen (Datenerhebungsverbot) in ein Datenverwendungsverbot umzuwandeln. Denn Kreditinstitute haben regelmäßig keinen Einfluss auf den Inhalt der Unterlagen und Dokumente (z.B. Gehaltsnachweise), die Verbraucher ihnen zum Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung zur Verfügung stellen.

Ersatzweise könnte der Rechtsgedanke des Artikels 9 Abs. 2. lit. e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in § 505b Abs. 2 BGB-neu abgebildet werden, wonach die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten dann zulässig ist, wenn die betroffene Person diese Daten offensichtlich und willentlich selbst veröffentlicht hat.

Gemäß § 505b Abs. 2 S. 1 BGB-neu soll die **Kreditwürdigkeitsprüfung auf der Grundlage einschlägiger und genauer Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers** erfolgen müssen, die erforderlich sind und deren Einholung in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Darlehens für den Darlehensnehmer steht. Im Hinblick auf eine bessere Konturierung des Proportionalitätsprinzips verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere obigen Ausführungen zu § 505a BGB-neu.



Gemäß § 505b Abs. 2 S. 2 BGB-neu sollen die **einzuholenden Informationen** bei Allgemein-Verbraucherdarlehen **keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** umfassen dürfen.

In etablierter Vorgehensweise erheben die Kreditinstitute bereits heute ausschließlich kreditrelevante Informationen zu den Einnahmen und Ausgaben sowie zu anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Darlehensnehmers und orientieren sich in ihrer Vorgehensweise konsequent an den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung und insbesondere an Artikel 9 DSGVO, der die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten normiert.

Der beabsichtigte Gesetzeswortlaut des **§ 505b Abs. 2 S. 2 BGB-neu mit der Formulierung „die einzuholenden Informationen“** könnte in der kreditwirtschaftlichen Praxis jedoch **zu erheblichen Herausforderungen und Friktionen führen**. Denn anlässlich der Anbahnung des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrages und zwecks Prüfung der Kreditwürdigkeit stellen Verbraucher den Kreditinstituten aussagekräftige kreditrelevante Unterlagen (z.B. Gehaltsnachweise) zur Verfügung. Auf die verbraucherseitige Auswahl der Unterlagen (z.B. Gehaltsabrechnung des Arbeitgebers, Kontonachweise zum Gehaltseingang etc.) und deren Inhalt haben die Kreditinstitute keinen Einfluss. Im Falle einer Konfessionszugehörigkeit enthalten Gehaltsabrechnungen beispielsweise entsprechende Religionsschlüssel (z.B. rk oder ev), die als sensible Daten im Sinne von Artikel 9 DSGVO eingestuft werden. Auch wenn die Religionszugehörigkeit im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung keine Rolle spielt, könnte bereits bei verbraucherseitiger Übermittlung der Gehaltsabrechnung mit einem Religionsschlüssel und bloßer bankseitiger Hereinnahme der Unterlage ein Verstoß gegen § 505b Abs. 2 S. 2 BGB-neu anzunehmen sein. Auch die Prüfung etwaiger Unterhaltspflichten gegenüber Angehörigen (z.B. Ehegatten, Partner, Lebensgefährten) und die diesbezüglichen Verbraucherinformationen könnten den Schluss auf sensible Daten im Sinne des Artikels 9 DSGVO zulassen. Aus diesen Informationen ließe sich möglicherweise die sexuelle Orientierung herauslesen.

Zur Vermeidung der vorstehend skizzierten praktischen Herausforderungen ist es aus unserer Sicht dringend geboten, den Wortlaut des § 505b Abs. 2 BGB-neu abzuändern. Das strikte Einholungs- bzw. Erhebungsverbot für die in Rede stehenden Datenkategorien sollte in ein handhabbares Nutzungsverbot abgewandelt werden. Dies entspricht auch der Intention des EU-Gesetzgebers, der die Einbeziehung sensibler Daten im Sinne des Artikels 9 DSGVO in Kreditwürdigkeitsprüfungen unterbinden will. Um sowohl der gesetzgeberischen Intention als auch den Interessen der Kreditinstitute adäquat Rechnung zu tragen, bietet sich aus unserer Sicht beispielsweise eine Formulierung wie folgt an: „Bei Allgemein-Verbraucherdarlehen dürfen die für die Kreditwürdigkeitsprüfung **verwendeten Informationen** keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten



gemäß Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassen.“ In diesem Kontext verweisen wir auch auf die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 18a Abs. 4 KWG, in denen unter konsequenter Berücksichtigung des gesetzgeberischen Anliegens zutreffend von einer **untersagten Informationsnutzung** die Rede ist (vgl. Gesetzesbegründung, S. 181, letzter Absatz).

Alternativ könnte der Rechtsgedanke des Artikels 9 Abs. 2. lit. e) DSGVO in § 505b Abs. 2 BGB-neu abgebildet werden, wonach die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zulässig ist, wenn die betroffene Person diese Daten offensichtlich und willentlich selbst veröffentlicht hat. Unter Öffentlichkeit ist in diesem Kontext ein unbestimmter Kreis von Personen zu verstehen, denen die Daten zugänglich gemacht werden.

III Anmerkungen zu Artikel 3 | Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

1 Kreditrelevante Informationen | Zugang zu Datenbanken

(zu Artikel 3 Nr. 1 | § 30 Abs. 2 BDSG-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir regen eine Überprüfung an, ob der Wortlaut des § 30 Abs. 2 BDSG-neu inhaltlich konsistent zu § 506 Abs. 1 BGB-neu ist und bitten erforderlichenfalls um eine widerspruchsfreie Gesetzesfassung.

§ 30 Abs. 2 BDSG-neu soll die Richtlinienvorgaben aus Artikel 19 umsetzen und im Kontext der Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern den **Zugang zu Kreditinformationsdiensten** (sämtliche Stellen bzw. Datenbanken ohne Rücksicht auf die Natur ihres Rechtsträgers) regulieren. Gemäß § 30 Abs. 2 BDSG-neu sollen künftig **nur solche Darlehensgeber** von Allgemein-Verbraucherdarlehen **Auskünfte aus Datenbanken erhalten**, die unter der **Aufsicht der national jeweils darlehensrechtlich zuständigen Behörde** stehen. Die Gesetzesbegründung (vgl. S. 161) führt hierzu aus, dass die in Deutschland verantwortliche nationale Behörde in Bezug auf die kreditrechtlichen Vorgaben grundsätzlich die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)** sei.

Wir bitten diesbezüglich um Überprüfung, ob der Wortlaut des § 30 Abs. 2 BDSG-neu inhaltlich konsistent zu § 506 Abs. 1 BGB-neu ist. Danach müssen Unternehmer, die einem Verbraucher einen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewähren, grundsätzlich die Vorschriften der §§ 505a ff. BGB-neu einhalten und eine eingehende Kreditwürdigkeitsprüfung durchführen. Im Zusammenhang mit der



Kreditwürdigkeitsprüfung dürften auch Unternehmer Auskunftsverlangen mit einem berechtigten datenschutzrechtlichen Interesse an Datenbanken im Sinne des § 30 Abs. 1 BDSG richten. Da diese Unternehmer gegenwärtig nicht der Aufsicht der BaFin unterstehen, würden sie nach dem geplanten Wortlaut des § 30 Abs. 2 BDSG und in Abkehr von der bisherigen in Deutschland etablierten Praxis keine Auskunft mehr erhalten können, obwohl sie mit Blick auf das Erfordernis einer eingehenden Kreditwürdigkeitsprüfung inhaltlich hierauf angewiesen sind.

2 Kreditrelevante Informationen | Inhalt von Datenbanken (zu Artikel 3 Nr. 1 | § 30 Abs. 3 und Abs. 4 BDSG-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Im Hinblick auf eine verantwortungsvolle Kreditvergabe und Kreditaufnahme sowie zur Vermeidung etwaiger Informationsasymmetrien zum Nachteil der kreditgebenden Wirtschaft schlagen wir eine datenschutzrechtliche Regelung (z.B. in § 30 Abs. 3 BDSG-neu) zur Dauer der Speicherung der kreditrelevanten Informationen zu erledigten Zahlungsstörungen vor. Im Sinne einer gesetzgeberischen Aufwertung des mit den Datenschutzaufsichtsbehörden abgestimmten „Code of Conduct Prüf- und Speicherfristen“ des Verbandes der Wirtschaftsauskunfteien sollten die dort im Hinblick auf erledigte Zahlungsstörungen abgebildeten Speicherfristen (grundsätzlich drei Jahre mit Verkürzungsoption) im BDSG abgebildet werden. Eine solche BDSG-Regelung ist unionsrechtlich zulässig und würde unter anderem vor dem Hintergrund divergierender Judikatur zu den Speicherfristen zur Rechtsklarheit und Rechtssicherheit beitragen.

Alternativ könnte rechtstechnisch auch eine Ergänzung des § 30 Abs. 4 BDSG-neu erwägenswert sein mit dem Inhalt, dass Informationen über erledigte Zahlungsstörungen ab dem Datum ihrer Erledigung für drei Jahre als aktuell gelten.

In Umsetzung des Artikels 19 Abs. 4 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 soll § 30 Abs. 3 BDSG-neu normieren, **welche Informationen über Allgemein-Verbraucherdarlehen künftig von Datenbanken vorgehalten** werden müssen. Hierzu zählen zumindest Informationen über Zahlungsrückstände von Verbrauchern bei der Rückzahlung ihrer Darlehen, über die jeweilige Art des Darlehens sowie über die Identität des Darlehensgebers.

Aus Gründen der **verantwortungsvollen Kreditvergabe** und zur **Vermeidung von Informationsasymmetrien zu Lasten der kreditgebenden Wirtschaft** gehen wir davon



aus, dass Datenbanken wie bisher als kreditrelevante Informationen **auch Informationen über Zahlungsrückstände aus anderen Vertragsverhältnissen des Verbrauchers** (z.B. aus Verträgen mit Handels- oder Telekommunikationsunternehmen) erheben und beaskunften dürfen. Denn **Zahlungsrückstände aus diesen Vertragsverhältnissen** sind regelmäßig **Frühindikatoren zu finanziellen Schwierigkeiten** der betroffenen Person und haben im Zuge einer Kreditwürdigkeitsprüfung für ein Allgemein-Verbraucherdarlehen im Hinblick auf eine **wirksame Überschuldungsprävention** eine besondere Bedeutung.

Von besonderer Bedeutung für die kreditgebende Wirtschaft sind auch **Informationen über erledigte Zahlungsrückstände**, die bisher ebenfalls von und in Datenbanken vorgehalten werden. **Nicht einheitlich beurteilt** wird hingegen die Frage, **wie lange diese Informationen über erledigte Zahlungsrückstände gespeichert und beaskunftet** werden dürfen. Die Datenschutzgrundverordnung enthält diesbezüglich keine Speicherfristen. Allerdings ermöglicht sie auf Basis ihres Artikels 40 konkretisierende Verhaltensregeln, welche im Dialog der verantwortlichen Verbände bzw. Organisationen mit den verantwortlichen Datenschutzaufsichtsbehörden zu erarbeiten, abzustimmen und zu verabschieden sind. In Deutschland existiert mit dem **„Code of Conduct Prüf- und Speicherfristen“ des Verbandes der Wirtschaftsauskunfteien** eine derartige mit der Datenschutzaufsicht abgestimmte und bewährte **Konkretisierung der DSGVO zum Themenkomplex der Speicherung erledigter Zahlungsstörungen**. Dieser von allen Datenschutzbehörden in Deutschland mitgetragene Code of Conduct sieht eine **grundsätzliche Speicherfrist von 36 Monaten für Informationen über erledigte Zahlungsstörungen** vor. Denn es ist allgemein datenschutzrechtlich anerkannt, dass die dreijährige Speicherung für die Verarbeitungszwecke, insbesondere für Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung und Überschuldungsprävention, erforderlich ist und mithin kein sofortiger Lösungsanspruch nach Artikel 17 Abs. 1 lit. a) der DSGVO besteht.

Auch die **Judikatur** hat sich bisher an dieser Rechtsauslegung und Vorgehensweise orientiert und die **grundsätzliche dreijährige Speicherdauer als zulässig erachtet**. **Hiervon abweichend** entschied das **Oberlandesgericht Köln mit Urteil vom 25. Februar 2025** (Az. 15 U 249/24), dass Informationen zu erledigten Zahlungsrückständen **unverzüglich nach Erfüllung der Forderungen zu löschen** sind. Den rechtmäßig auf Grundlage des Artikels 40 DSGVO erarbeiteten und von der Datenschutzaufsicht genehmigten Code of Conduct mit der Zulässigkeit der dreijährigen Speicherdauer erachtete das OLG Köln in seiner Urteilsbegründung als unerheblich. Die in Rede stehende **Entscheidung des OLG Köln berücksichtigt die Interessen der kreditgebenden Wirtschaft im Hinblick auf vertrags- und kreditrelevante Informationen nicht ausreichend und konterkariert** damit auch wichtige Maßnahmen bzw. Konzepte zur **Überschuldungsprävention**.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, in Bezug auf die Speicherung von Informationen zu erledigten Zahlungsstörungen eine Regelung in das BDSG aufzunehmen, um



Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Nach unserer Auffassung sollte **die im Code of Conduct enthaltene und mit der Datenschutzaufsicht abgestimmte grundsätzliche dreijährige Speicherdauer in das BDSG überführt** werden. Ebenso sind **etwaige Ausnahmen**, wie im Code of Conduct mit der Verkürzungsoption auf 18 Monate bei Erfüllung definierter Bedingungen enthalten, **denkbar**.

In jedem Fall stellt eine **dreijährige Speicherdauer** einen **besonderen Schutzmechanismus sowohl für die betroffenen Personen als auch für die kreditgebende Wirtschaft** dar. Denn um ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit der Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen gerecht werden sowie die Kreditwürdigkeit umfassend bewerten und das Kreditrisiko zuverlässig abschätzen zu können, benötigen die Kreditinstitute sämtliche kreditrelevanten Informationen, und zwar sowohl mit Bezug zur gegenwärtigen als auch mit Bezug zur vergangenen persönlichen und wirtschaftlichen Situation des potenziellen Kunden. **Zu den kreditrelevanten Informationen zählen in jedem Fall auch und insbesondere Informationen über erledigte Zahlungsrückstände**, da diese Informationen die finanziellen Verhältnisse des potenziellen Kunden widerspiegeln und erforderlich sind, um das generelle Vertragsrisiko zuverlässig einschätzen und etwaige Forderungsausfälle minimieren zu können. **Fallen diese wichtigen Informationen zu schnell nach Forderungserledigung weg** (das OLG Köln verlangt die sofortige Löschung), **verringert dies die Datengrundlage und den Auskunftswert der Datenbanken**. Zugleich entstehen **Informationsasymmetrien** mit negativen Implikationen für die sowohl zivil- als auch aufsichtsrechtlich vorgegebene Kreditwürdigkeitsprüfung und im Ergebnis für die Vertragsentscheidungen und -abschlüsse. Mit Blick auf eine **verantwortungsvolle Kreditvergabe** und eine **wirksame Überschuldungsprävention** sollten die **Informationen über erledigte Zahlungsstörungen grundsätzlich drei Jahre gespeichert und beauskunftet** werden dürfen.

Als Alternative zu der von uns vorgeschlagenen gesetzgeberischen Aufwertung des „Code of Conduct Prüf- und Speicherfristen“ und der darin enthaltenen Vorgaben zur Dauer der Speicherung erledigter Zahlungsrückstände, könnte auch eine **Ergänzung des § 30 Abs. 4 BDSG-neu erwägenswert** sein. Gemäß § 30 Abs. 4 S. 1 BDSG-neu müssen Datenbanken für die Zwecke von Allgemein-Verbraucherdarlehen über Verfahren verfügen, mit denen sicherstellt wird, dass die in der Datenbank enthaltenen Informationen aktuell und zutreffend sind. Hier könnte ein zweiter Satz angefügt werden, **dass Informationen über erledigte Zahlungsstörungen ab dem Datum ihrer Erledigung für drei Jahre als aktuell einzustufen sind**.



3 Externe Scoring-Verfahren von Wirtschaftsauskunfteien | Schaffung von Rechtssicherheit (zu Artikel 3 | § 37a BDSG-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Angesichts des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 7. Dezember 2023 (Rs. C-634/21) zu externen Scoring-Verfahren von Wirtschaftsauskunfteien sprechen wir uns dafür aus, den diesbezüglich in der letzten Legislaturperiode im Rahmen einer BDSG-Novelle geplanten neuen § 37a BDSG anlässlich der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 wieder aufzugreifen und zu diesem Themenkomplex legislativ für eine höhere Rechtssicherheit zu sorgen. Eine BDSG-Regelung zum externen Auskunfteien-Scoring ist auf Basis der Öffnungsklausel des Artikels 22 Abs. 2 lit. b) DSGVO auch zulässig und verstößt ebenfalls nicht gegen die vollharmonisierende Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225.

Da im Zusammenhang mit einer verantwortungsvollen Kreditvergabe und als ein Bestandteil der zivil- und aufsichtsrechtlich erforderlichen Kreditwürdigkeitsprüfung auch externe Score-Werte spezialisierter Informationsdienstleister (z.B. Wirtschaftsauskunfteien) zum Einsatz gelangen, **bitten wir darum, die in der letzten Legislaturperiode im Rahmen der aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen nicht beendeten BDSG-Novelle angedachte Regelung zu externen Scoring-Verfahren (Entwurf eines neuen § 37a BDSG) wieder aufzugreifen und im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 eine unionsrechtskonforme und handhabbare Vorschrift zum externen Scoring in das BDSG aufzunehmen.** Die in der vergangenen Legislatur geplante BDSG-Vorgabe zu externen Scoring-Verfahren hatte ihren Hintergrund in dem EuGH-Vorabentscheidungsverfahren C-634/21 zum Anwendungsbereich und Anwendungsumfang des Artikels 22 Abs. 1 DSGVO. Beim so genannten externen Scoring berechnet beispielsweise eine Wirtschaftsauskunftei automatisiert auf der Basis der bei ihr gespeicherten Daten einen Wahrscheinlichkeitswert für eine etwaige Vertragserfüllung und stellt diesen Wert Wirtschaftsunternehmen (z.B. Kreditinstitute, Leasinggesellschaften, Telekommunikations-, Handels-, Energieversorgungs- und Versicherungsunternehmen) für ihren weiteren Entscheidungsprozess zur Verfügung. Falls **Kreditinstitute** externe Score-Werte beziehen, fließen diese **regelmäßig als eine weitere Erkenntnisquelle und als ein weiterer Faktor in den Kreditprüfungsprozess ein** und flankieren insoweit die eigene Erfahrung und Sachkunde der Bank im Kreditgeschäft.

Für die **Wirtschaft im Allgemeinen** und für die **kreditgebende Wirtschaft im Besonderen** ist es **essenziell**, sich **bei der Verwendung externer Score-Werte** von Wirtschaftsauskunfteien auf eine **rechtssichere und europarechtskonforme deutsche Regelung** stützen



und verlassen zu können. Würde der deutsche Gesetzgeber – aus welchen rechtlichen oder politischen Erwägungen auch immer – zuwarten und erst im weiteren Verlauf dieser Legislatur eine erneute Gesetzesinitiative zur datenschutzrechtlichen Absicherung externer Scoring-Verfahren starten, drohen weiterhin unklare rechtliche Verhältnisse und Rechtsunsicherheiten sowie eine regulatorische „Hängepartie“ zum Nachteil der Wirtschaft und der betroffenen Personen.

Eine BDSG-Regelung zum externen Scoring von Wirtschaftsauskunfteien ist aufgrund der Öffnungsklausel des Artikels 22 Abs. 2 lit. b) DSGVO auch zulässig und würde ebenfalls nicht gegen die vollharmonisierende Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 verstoßen. Sollte sich der deutsche Gesetzgeber zu einer nationalgesetzlichen Regelung zu externen Scoring-Verfahren außerstande sehen, bitten wir um eine entsprechende Gesetzesinitiative auf europäischer Ebene.

IV Anmerkungen zu Artikel 6 | Änderung der Gewerbeordnung

1 Gewerberechtliche Regulierung der Darlehensvermittlung

(zu Artikel 6 Nr. 6 | § 34k GewO-neu)

1.1 Anwendungsbereich | Vermittler gewerblicher Darlehen

(zu Artikel 6 Nr. 6 | § 34k Abs. 1 GewO-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Im Hinblick auf die Vermeidung neuer bürokratischer Vorgaben und Auflagen empfehlen wir, von der Einbeziehung der Vermittler gewerblicher Darlehen in § 34k GewO-neu abzusehen. Wir plädieren demgegenüber dafür, die Vermittlung gewerblicher Darlehen wie bisher über § 34c Abs. 2 Nr. 1 GewO zu regulieren.

Falls die Einbeziehung der Vermittler gewerblicher Darlehen in § 34k GewO-neu entgegen unserem Votum weiterverfolgt werden sollte, plädieren wir dafür, zumindest die Erlaubnisvoraussetzungen für diese Vermittler adäquat und mit Blick auf das Notwendige zu reduzieren. Denn es ist beispielsweise nicht einzusehen, dass Vermittler gewerblicher Darlehen eine Sachkunde zu verbraucherrelevanten Themen benötigen und nachweisen müssen.

Geplant ist die **Einführung eines neuen Erlaubnistatbestandes für Darlehensvermittler** in § 34k GewO-neu, wobei der **Anwendungsbereich** der Norm sich sowohl auf **Vermittler**



von **Allgemein-Verbraucherdarlehen** als auch auf **Vermittler von gewerblichen Darlehen** erstrecken soll.

Im Hinblick auf die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen soll mit § 34k GewO-neu Artikel 37 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 3 Nr. 12 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 umgesetzt werden. **Demgegenüber gibt es für die Einbeziehung der Vermittlung gewerblicher Darlehen keine europarechtliche Grundlage.** Zwar existiert mit § 34c Abs. 2 Nr. 1 GewO für die Vermittlung von Darlehen im deutschen Gewerberecht bereits eine gesetzliche Erlaubnispflicht. Diese ist aber nicht mit den weitreichenden Implikationen (z.B. Registrierung, Sachkundenachweis, jährliche Fortbildung in festgelegter Stundenhöhe) verbunden, welche sich aus dem beabsichtigten § 34k GewO-neu ergeben werden.

Vor dem Hintergrund, dass es sowohl in Europa als auch in Deutschland einen breiten Konsens darüber gibt, Regulierung effizienter zu gestalten und unnötige Regeln zu reduzieren, plädieren wir nachdrücklich dafür, die Einbeziehung der Vermittler gewerblicher Darlehen in § 34k GewO-neu nochmals kritisch zu hinterfragen. Denn eine Einbeziehung würde im Ergebnis zu mehr Bürokratie führen, ohne zugleich den Nutzen signifikant zu erhöhen. Daher erscheint aus unserer Sicht für die Vermittlung gewerblicher Darlehen eine **Beibehaltung des bisherigen § 34c Abs. 2 Nr. 1 GewO** geboten.

Für den Fall, dass entgegen unserem Vorschlag an einer Einbeziehung der Vermittler gewerblicher Darlehen in § 34k GewO-neu festgehalten werden sollte, sollten zumindest die **Erlaubnisvoraussetzungen adäquat reduziert** werden. So ist es nicht nachvollziehbar, dass Vermittler gewerblicher Darlehen beispielsweise eine Sachkunde (Ausbildung, jährliche Fortbildung) in Bezug auf verbraucherrelevante Themenfelder benötigen.

Auch ist es fraglich, ob und inwieweit eine Vermittlerregistrierung im Kontext der Vermittlung gewerblicher Finanzierungen überhaupt sachgerecht und zielführend ist. Ausweislich der auf der Website <https://www.vermittlerregister.info/vermittler> bereitgestellten Informationen der DIHK zum Zweck des bestehenden Vermittlerregisters soll dieses der Allgemeinheit, vor allem Anlegern und Versicherungsunternehmen, die Überprüfung der Zulassung sowie des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit der Eintragungspflichtigen ermöglichen. Das Vermittlerregister soll auf diese Weise für Transparenz sorgen und den Verbraucherschutz stärken.

Bei gewerblichen Finanzierungen und deren Vermittlung geht es aber um geschäftliche Beziehungen zwischen Unternehmen. Im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass beide Parteien über ein ähnliches Maß an Wissen und Verhandlungsmacht verfügen. Daher gelten weniger strenge Schutzvorschriften. Demgegenüber werden Geschäfte mit Verbrauchern in der deutschen Rechts-



ordnung anders behandelt. Grund hierfür ist ein vermutetes, erhöhtes Informations- und Schutzbedürfnis des Verbrauchers als Privatperson. Das Verbraucherrecht geht von einem Verhältnis der Über- und Unterordnung zwischen Verbraucher und Unternehmer aus. Dieses Verhältnis ergibt sich einerseits aus der im Regelfall schlechteren finanziellen Ausstattung des Verbrauchers, andererseits aus der Tatsache, dass Unternehmer anders als Verbraucher repeat players und dadurch letzteren an Fachkenntnis überlegen sind. Insofern mag ein **Vermittlerregister zum besseren Verbraucherschutz und zur Erhöhung der Transparenz im Hinblick auf die zugelassenen Vermittler von Allgemein-Verbraucherdarlehen zweckmäßig sein. Unternehmen hingegen verfügen üblicherweise über langjährige Geschäftsbeziehungen zu Finanzierungspartnern (z.B. Banken, Leasinggesellschaften), so dass sie kein Vermittlerregister benötigen, um einen entsprechenden Finanzierungsvermittler zu finden und um dessen Tätigkeitsumfang zu überprüfen.**

1.2 Anwendungsbereich | Differenzierung zwischen Vermittlertypen *(zu Artikel 6 Nr. 6 | § 34k Abs. 1 GewO-neu)*

Petition des Bankenfachverbandes

Wir appellieren an den Gesetzgeber, bei der Regulierung der Darlehensvermittlung in jeder Hinsicht zwischen klassischen hauptberuflichen Darlehensvermittlern einerseits und nebenberuflichen Darlehensvermittlern in untergeordneter Funktion (z.B. Einzel- und Automobilhändler am Point of Sale, die Finanzierungen anlässlich ihres Warenverkaufs anbieten) andererseits zu differenzieren. Aufgrund der erheblichen volkswirtschaftlichen Bedeutung der Waren- bzw. Absatzfinanzierung am Point of Sale ist es nach unserer Auffassung nicht vertretbar, die für den Einzel- und Automobilhandel und die Konjunktur unverzichtbare Absatzförderung durch weitere Regulierung und bürokratische Erlaubnis- und Registrierungspflichten zu belasten und damit den Warenabsatz zu erschweren. Eine Differenzierung zwischen den Vermittlertypen ist unionsrechtlich nicht nur zulässig, sondern ausdrücklich beabsichtigt.

Grundsätzlich sollen von der angestrebten gewerberechtlichen Regulierung der Darlehensvermittlung **nicht nur klassische hauptberufliche Darlehensvermittler erfasst** werden, die regelmäßig auf der Basis eines entgeltlichen Darlehensvermittlungsvertrages für den Verbraucher tätig werden. In den Anwendungsbereich der gesetzlichen Neuregelung sollen vielmehr **auch Einzelhändler und Automobilhändler** einbezogen werden, **die Verbrauchern Finanzierungen lediglich nebenberuflich und im Zusammenhang mit dem eigenen Warenverkauf anbieten** (Absatz- oder Warenfinanzierung am Point of Sale durch Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion).



Als Bankenfachverband plädieren wir nachdrücklich dafür, Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer, welche ausschließlich in untergeordneter Funktion (mithin nebenberuflich) als Darlehensvermittler agieren, nicht denselben rechtlichen Verpflichtungen zu unterwerfen wie hauptberufliche Darlehensvermittler, bei denen die Darlehensvermittlung den Hauptzweck und Mittelpunkt ihrer Erwerbstätigkeit darstellt. Dies ist europarechtlich nicht nur zulässig, sondern sogar ausdrücklich vorgesehen. Hierbei gelten Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer nach den Richtlinienvorgaben als Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion, wenn ihre Tätigkeit als Darlehensvermittler nicht der Hauptzweck ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit ist (vgl. zur Differenzierung zwischen hauptberuflichen Darlehensvermittlern und Darlehensvermittlern in untergeordneter Funktion insbesondere Erwägungsgrund 43; vgl. zu etwaigen Erleichterungen und Differenzierungen z.B. die Erwägungsgründe 77 und 84 sowie Artikel 10 Abs. 10, Artikel 37 Abs. 3 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225).

Aufgrund der **volkswirtschaftlichen Bedeutung** hat der Gesetzgeber **der besonderen Stellung des Einzel- und Automobilhandels bei der Regulierung der Warenfinanzierung seit jeher Rechnung getragen**, und wir sprechen uns nachdrücklich dafür aus, an der bisherigen etablierten Vorgehensweise festzuhalten. **Eine zusätzliche Regulierung der Warenfinanzierung am Point of Sale wäre aus volkswirtschaftlicher Sicht sowie im Hinblick auf den in Deutschland erforderlichen Bürokratieabbau kontraproduktiv.**

Die im Einzel- und Automobilhandel vermittelten Allgemein-Verbraucherdarlehen sind ein fester Bestandteil des privaten Konsumalltags und werden von Verbrauchern im Waren- oder Autohaus gewünscht und erwartet. **Warenfinanzierungen sind auch unverzichtbar**, um Verbrauchern **notwendige Anschaffungen** zu ermöglichen. Denn nicht jeder verfügt über ausreichende Ersparnisse, um dringend benötigte Konsumgüter bar zu bezahlen. Sind Auto, Waschmaschine oder Kühlschrank unerwartet defekt, kann eine Neuanschaffung nicht lange auf sich warten lassen. In solchen Fällen sind zahlreiche Verbraucher auf die Finanzierungsangebote des Einzel- und Automobilhandels angewiesen. Im Ergebnis sind **Warenfinanzierungen am Point of Sale** damit eine **wesentliche Stütze des privaten Konsums**, der **maßgeblicher Träger von Konjunktur und Wachstum** ist.

Daneben sind **Finanzierungsangebote ein wichtiger Bestandteil im absatzpolitischen Instrumentarium des Einzel- und Automobilhandels** und essenziell, um seine Waren abzusetzen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein **Wegfall oder eine deutliche Verkomplizierung der Finanzierungen sich negativ auf die ohnehin angespannte Ertragsituation des Einzel- und Automobilhandels auswirken** würden. Sollte der bürokratische Aufwand bei der Vermittlung von Warenfinanzierungen weiter erhöht werden, müsste eine Vielzahl der Handelsbetriebe ihre Finanzierungsangebote voraussichtlich einschränken oder einstellen. Eine Einschränkung der Finanzierungsoptionen hätte für den Einzel-



und Automobilhandel gravierende Folgen. Denn zahlreiche Verkäufe können ohne die Möglichkeit einer Finanzierung nicht realisiert werden.

Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht ist es daher nicht vertretbar, die für den Handel und die Konjunktur unverzichtbare Absatzförderung durch weitere Regulierung und bürokratische Erlaubnis- und Registrierungspflichten zu belasten und damit den Absatz von Waren zu erschweren.

Über diese wichtigen volkswirtschaftlichen Aspekte hinaus gibt es für die Vermittlung von Warenfinanzierungen durch Einzel- und Automobilhändler am Point of Sale auch **keinen zusätzlichen Regulierungsbedarf**, vor allem nicht zur Gewährleistung eines angemessenen Verbraucherschutzes. **Dies ergibt sich insbesondere aus nachfolgenden Erwägungen:**

- **Einzel- und Automobilhändler sind keine hauptberuflichen Darlehensvermittler**

Die Haupttätigkeit eines Händlers besteht im Verkauf von Gebrauchsgütern (z.B. Kraftfahrzeuge, Möbel, Elektro- und Haushaltsgeräte) und in der Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Reparaturen). Nur nebegewerblich bietet der Händler einfache und standardisierte Kreditprodukte als Zusatzleistung an. Hierbei dient der Händler der Bank und dem Verbraucher als Bote. Er unterstützt die Bank bei der Kreditanbahnung und erspart dem Kunden mit Finanzierungsbedarf den Weg zur Bank. Dabei ist die Vorgehensweise im Zuge der Kreditanbahnung für den Händler ein klar definierter und standardisierter Prozess, der von der Bank aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (z.B. Verbraucherdarlehensrecht, Geldwäscherecht, Bankenaufsichtsrecht) im Wesentlichen vorgegeben ist. Insofern ergeben sich auch keine Haftungsrisiken für den Verbraucher aus der Kreditvermittlungstätigkeit des Händlers. Denn die Bank trägt aufsichtsrechtlich und zivilrechtlich die Verantwortung für die Händlertätigkeit im Zusammenhang mit der Vermittlung der Warenfinanzierung und haftet für den Händler. Schlussendlich werden die Händler von den mit ihnen kooperierenden Banken entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und regelmäßig sowie umfassend geschult. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Vermittlung von Warenfinanzierungen am Point of Sale beanstandungsfrei.

Einzel- und Automobilhändler stehen im Hinblick auf die Finanzierung auch nicht in einem Vertragsverhältnis zu dem Verbraucher. Sie sind weder der Vertragspartner des Allgemein-Verbraucherdarlehens noch verlangen sie wie klassische Darlehensvermittler von dem Verbraucher den Abschluss eines entgeltlichen Darlehensvermittlungsvertrages. Falls der Händler jedoch für die Vermittlung des Finanzierungsangebotes eine Vergütung erhält (z.B. von dem Kreditinstitut), ist er gesetzlich dazu verpflichtet, diese Vergütung gegenüber dem Verbraucher ungefragt sowohl dem



Grunde als auch der Höhe nach offenzulegen.

- **Warenfinanzierungen sind einfache und verständliche Kreditprodukte**

Allgemein-Verbraucherdarlehen zur Finanzierung von Konsumgütern sind standardisierte, einfache und für den Verbraucher transparente und leicht verständliche Ratenkreditprodukte. Der Verbraucher weiß, dass er den Kredit für eine bestimmte, überschaubare Laufzeit zu einem festen Preis erhält und dass er den Kreditbetrag in fixen monatlichen Raten zurückzahlen hat. Allgemein-Verbraucherdarlehen sind gesetzlich im Wesentlichen im BGB geregelt (§§ 490 ff. BGB). Hierbei muss der Darlehensgeber in den vorvertraglichen Informationen und im Verbraucherdarlehensvertrag die wesentlichen Vertragsbestandteile und -inhalte angeben (z.B. Nettodarlehensbetrag, Gesamtbetrag aller zur Tilgung sowie zur Zahlung der Zinsen und sonstigen Kosten zu entrichtenden Teilzahlungen, Art und Weise der Rückzahlung, Regelung der Vertragsbeendigung, Zinssatz und alle sonstigen Kosten, effektiver Jahreszins, die zu bestellenden Sicherheiten etc.).

Des Weiteren haben Allgemein-Verbraucherdarlehen regelmäßig deutlich kürzere Laufzeiten und geringere Finanzierungsvolumina als beispielsweise Immobilien-Verbraucherdarlehen.

- **Einzel- und Automobilhändler sind mit ihrer hauptberuflichen Handelstätigkeit gewerberechtlich reguliert**

Nach geltendem Gewerberecht benötigt ein Einzel- oder Automobilhändler, der lediglich zur Finanzierung der von ihm abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluss von Kreditverträgen vermittelt, keine gewerberechtliche Erlaubnis (§ 34c Abs. 5 Nr. 2). Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Händler bei der Vermittlung von Warenfinanzierungen nur nebegewerblich und ohne Gefährdungspotenzial tätig wird. Zudem ist der Händler mit seiner hauptberuflichen Handelstätigkeit gewerberechtlich angemeldet und insofern gewerberechtlich überwacht. Eine weitere Erlaubnis und Registrierung als Darlehensvermittler bringen keinen zusätzlichen Verbrauchernutzen, denn der Verbraucher kennt den jeweiligen Händler aufgrund des Warenerwerbs und ist über dessen Status und Tätigkeitsspektrum anlässlich der Warenfinanzierung informiert. Der Verbraucher benötigt auch kein Darlehensvermittlerregister, um den Händler zu finden und sich über diesen sowie dessen Status zu informieren. Der Kontakt zum Händler entsteht über das verbraucherseitig ins Auge gefasste Konsumgut.



1.3 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht | Privilegierung der Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion

(zu Artikel 6 Nr. 6 | § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir befürworten und begrüßen die in § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-neu beabsichtigte Ausnahme von der Erlaubnispflicht für Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion, welche als KMU im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG einzustufen sind. Indem der Gesetzgeber von der in Artikel 37 Abs. 7 lit. a) der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 normierten diesbezüglichen Mitgliedstaatenoption Gebrauch macht, trägt er dazu bei, den Zuwachs an neuer gesetzlicher Belastung für nebenberufliche Darlehensvermittler zu vermeiden. Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, im weiteren Gesetzgebungsverfahren an diesem Regulierungsansatz festzuhalten.

Zugleich sprechen wir uns dafür aus, die Empfehlung 2003/361/EG inhaltlich nachzuschärfen und in der Gesetzesbegründung zu § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-neu ausdrücklich klarzustellen, dass sich die Anforderungen der Empfehlung zu KMU, namentlich die zur Unternehmensgrößenklassifizierung europäisch festgelegten Schwellenwerte zum Jahresumsatz (weniger als 50 Mio. Euro) und zur Mitarbeiterzahl (weniger als 250 Mitarbeiter) ausschließlich auf den Darlehensvermittlungsbereich und damit auf die Umsätze aus den vermittelten Finanzierungen beziehen, nicht aber auf das Handelsunternehmen und dessen geschäftliche Kennzahlen insgesamt. Eine solche Nachschärfung ist rechtssystematisch und teleologisch sehr gut begründbar und wäre im Sinne einer pragmatischen Lösung für den darlehensvermittelnden Einzel- und Automobilhandel ein maßgeblicher Baustein zur Vermeidung weiterer unverhältnismäßiger und kostenintensiver Bürokratielasten.

Angesichts der in den europäischen Vorgaben angelegten Differenzierung und vor dem Hintergrund unserer obigen Ausführungen **begrüßen wir es, dass für Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion in § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-neu eine gesetzliche Ausnahme von der Erlaubnispflicht** und von den damit verbundenen Implikationen normiert und insoweit von der Mitgliedstaatenoption des Artikels 37 Abs. 7 lit. a) der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 Gebrauch gemacht werden soll. Die **Ausnahme soll für Kleinstunternehmen oder kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG** (Definition KMU: weniger als 50 Mio. Euro Umsatz und weniger als 250 Mitarbeiter) gelten, die lediglich zur Finanzierung der von ihnen abgeschlossenen Warenverkäufe oder zu erbringenden Dienstleistungen den Abschluss von Darlehensverträgen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluss solcher Verträge nachweisen.



Wir appellieren an den deutschen Gesetzgeber, im weiteren Gesetzgebungsverfahren an dieser Ausnahmeregelung für KMU festzuhalten, um eine Überregulierung des Einzel- und Automobilhandels und weitere bürokratische Lasten in diesem volkswirtschaftlich wichtigen Sektor zu vermeiden. Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigten Einschränkungen der Gewerbefreiheit sollten möglichst wirtschaftsfreundlich ausgestaltet sein und nicht mehr als erforderlich in die Rechte der betroffenen Unternehmen des Einzel- und Automobilhandels eingreifen (Übermaßverbot).

Aus diesem Grund plädieren wir ergänzend dafür, die Empfehlung 2003/361/EG inhaltlich nachzuschärfen und in der Gesetzesbegründung zu § 34k Abs. 4 Nr. 3 GewO-neu explizit klarzustellen, dass sich die Anforderungen der Empfehlung in Bezug auf KMU, namentlich die zur Unternehmensgrößenklassifizierung in Rede stehenden europäischen Schwellenwerte zum Jahresumsatz (weniger als 50 Mio. Euro) und zur Mitarbeiterzahl (weniger als 250 Mitarbeiter) nur und ausschließlich auf den Darlehensvermittlungsbereich und damit auf die Umsätze aus den vermittelten Finanzierungen beziehen, nicht aber auf das Handelsunternehmen und dessen geschäftliche Kennzahlen insgesamt. Ein vergleichbarer Regulierungsansatz des deutschen Gesetzgebers liegt im Übrigen dem Finanzmarktdigitalisierungsgesetz und den darin enthaltenen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/2554 und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2556 (DORA) zugrunde (vgl. hierzu die Bundestagsdrucksache 20/10280, S. 111, und die Bundestagsdrucksache 20/11178, S. 200).

Eine **ausschließlich auf den Darlehensvermittlungsbereich abzielende Unternehmensgrößenklassifizierung bzw. Schwellenwertberechnung** und eine diesbezügliche gesetzgeberische Klarstellung **entsprechen** einerseits **Artikel 37 Abs. 3 lit. a) der Verbraucherkreditrichtlinie**. Danach können die Mitgliedsstaaten entscheiden, die Zulassungs- und Registrierungsanforderungen nicht anzuwenden auf Warenlieferanten und Dienstleistungserbringer, die als KMU gelten und tätig sind: a) als Kreditvermittler in untergeordneter Funktion. **Aus diesem Richtlinienwortlaut lässt sich ableiten, dass es im Hinblick auf eine Ausnahmeregelung für die als KMU einzustufenden Warenlieferanten und Dienstleistungserbringer auf ihre Tätigkeit als Kreditvermittler (europäische Bezeichnung) bzw. Darlehensvermittler (deutsche Bezeichnung) in untergeordneter Funktion ankommt, nicht hingegen auf ihre sonstige Tätigkeit als Warenlieferant und Dienstleistungserbringer. Rechtssystematisch folgt daraus, dass auch die betreffenden Schwellenwerte auf den Umsatz aus dieser Tätigkeit bezogen und beschränkt sein sollten. Es ist teleologisch nicht begründbar, branchenfremde Umsätze (aus dem Verkauf von Waren oder aus der Erbringung von Dienstleistungen) bei der Berechnung der Schwellenwerte zur Prüfung der Anwendbarkeit der Vermittlervorschriften zu berücksichtigen.**

Auch mit Blick auf das deutsche Recht ist es folgerichtig, bei den Schwellenwerten ausnahmslos auf die Darlehensvermittlung abzustellen. Denn mit der Einführung des



§ 34k GewO-neu soll einzig und allein der **Darlehensvermittlungssektor gewerberechtlich reguliert** werden. Infolgedessen sind in diesem Kontext **nur die diesbezüglichen Kennzahlen des jeweiligen Handelsbetriebes relevant**, um auszuloten, ob der Anwendungsbereich der gewerberechtlichen Vorschriften über die Darlehensvermittlung eröffnet ist oder nicht. Das zuvor Ausgeführte gilt umso mehr angesichts der Tatsache, dass im Falle der Unternehmensgrößenklassifizierung eines klassischen hauptberuflichen Darlehensvermittlers außerhalb des Handels (dessen berufliches Kerngeschäft die Darlehensvermittlung ist und der ansonsten keiner anderweitigen Tätigkeit nachgeht) ebenfalls nur die Umsätze aus seiner darlehensvermittelnden Tätigkeit zugrunde gelegt werden könnten und müssten.

Schlussendlich ist eine **inhaltliche Nachschärfung und Konkretisierung der in der Empfehlung 2003/361/EG enthaltenen Schwellenwerte** mit Blick auf die von der Bundesregierung angekündigte **nachhaltige Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland** unabdingbar. Die amtierende Bundesregierung hat versprochen, für spürbare Entlastungen zu sorgen und die Wirtschaft wieder anzukurbeln. Dies geht nur, indem **Entlastungen** auf den Weg gebracht werden, welche auch im Einzel- und Automobilhandel ankommen. Eine derartige Entlastung würde sich in jedem Fall ergeben, falls und wenn die in der Empfehlung 2003/361/EG enthaltenen Schwellenwerte im Zusammenhang mit der Frage, ob der Anwendungsbereich des § 34k GewO-neu eröffnet ist, auf die Umsätze des Einzel- und Automobilhandelsunternehmens aus der Darlehensvermittlung bezogen und beschränkt werden würden. Schlussendlich würde dies dazu beitragen, ein flächendeckendes Angebot von Warenfinanzierungen im Einzel- und Automobilhandel zu erhalten – zum Vorteil der Verbraucher und des Handels und damit der deutschen Volkswirtschaft.

1.4 Aus- und Fortbildung der Darlehensvermittler | angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten

(zu Artikel 6 Nr. 6 | § 34k Abs. 6 GewO-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir fordern, die Regelungen der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 zur Aus- und Fortbildung 1:1 in deutsches Recht zu überführen, um den diesbezüglichen bürokratischen Aufwand gering zu halten.

Bei der Regulierung der Aus- und Fortbildung sollte grundsätzlich das Proportionalitätsprinzip im Fokus stehen. In Bezug auf die Angemessenheit der Kenntnisse und Fähigkeiten sollte zwischen unterschiedlichen Vermittlertypen differenziert werden.



Denn es ist nicht sachgerecht, wenn hauptberufliche Darlehensvermittler dieselbe Aus- und Fortbildung durchlaufen müssten wie nebenberufliche Darlehensvermittler.

In Ermangelung diesbezüglicher Richtlinienanforderungen sollte der obligatorische Sachkundenachweis für alle Darlehensvermittler entfallen. Vor allem langjährig tätige Darlehensvermittler verfügen bereits über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten und sind mit einer Bestandschutzregelung („Alte-Hasen-Regelung“) von dem Sachkundenachweis auszunehmen. Eine formalisierte und anlasslose Fortbildung von jährlich fünf Stunden für die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen ist mangels dahingehender Richtlinienvorgaben ebenfalls nicht angezeigt.

§ 34k Abs. 6 GewO-neu enthält die geplanten **Anforderungen in Bezug auf die Aus- und Fortbildung der Darlehensvermittler**. Danach müssen Gewerbetreibende im Sinne des § 34k Abs. 1 GewO-neu künftig über einen **Sachkundenachweis** verfügen. Des Weiteren sollen sich Darlehensvermittler **regelmäßig in einem Umfang von fünf Stunden je Kalenderjahr** nach Maßgabe einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung nach § 34l Abs. 1 Nr. 34 lit. a) GewO-neu **weiterbilden**.

Die **in § 34k Abs. 6 GewO-neu beabsichtigten restriktiven Regelungen** zur Aus- und Fortbildung **entsprechen nicht den in der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 normierten Anforderungen**. Im Gegensatz zu § 34k Abs. 6 GewO-neu geht die Verbraucherkreditrichtlinie in punkto Aus- und Fortbildung von einem flexibleren Ansatz aus.

Um unverhältnismäßige Bürokratiebelastungen von Anfang an **zu vermeiden**, sollten die **Richtlinienvorgaben zur Aus- und Fortbildung** von Darlehensvermittlern **keinesfalls über das durch die Richtlinie zwingend erforderliche Maß hinaus** umgesetzt werden.

Gemäß Artikel 33 Abs. 1 müssen Darlehensvermittler über **angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten** in Bezug auf die Gestaltung, das Anbieten und das Abschließen von Kreditverträgen, die Kreditvermittlungstätigkeit und das Erbringen von Beratungsdienstleistungen sowie in Bezug auf die Verbraucherrechte in ihrem Geschäftsbereich verfügen und auf dem aktuellen Stand halten. Auch im Hinblick auf etwaige Nebenleistungen sind angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich. Die Mitgliedstaaten sollen die Mindestanforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten festlegen und die Erfüllung der Aus- und Fortbildungsanforderungen überwachen.

Die **Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225** enthält zunächst **keine Regelungen** dazu, **auf welche Art und Weise angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben sind**. Vermittler haben schlichtweg über diese zu verfügen. Dies bedeutet zugleich, dass die Richtlinie nicht verlangt, in jedem Fall die Sachkunde durch eine initiale und vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abzulegende Sachkundeprüfung



nachzuweisen. Diesbezüglich eröffnen sich bereits **Differenzierungsoptionen für den deutschen Gesetzgeber**. **Langjährige Darlehensvermittler verfügen** aufgrund der Dauer ihrer Tätigkeit **über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten**, so dass in diesem Fall eine **Sachkundeprüfung verzichtbar** ist; dies könnte mit einer so genannten „**Alte-Hasen-Regelung**“ im deutschen Gewerberecht abgebildet werden. Zudem werden in § 34k Abs. 6 GewO-neu **als einzige Anbieter des Sachkundenachweises die Industrie- und Handelskammern** genannt, obwohl auch dies keine zwingende Vorgabe der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 ist. Sollte der deutsche Gesetzgeber in überschießender Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie an einem Sachkundenachweis festhalten wollen, sollte ergänzt werden, dass **auch andere Anbieter von Aus- und Weiterbildungen die Sachkundeprüfung abnehmen und den Sachkundeausweis ausstellen** können (z.B. Bildungszentren, Akademien der Kredit- und Versicherungswirtschaft, TÜV etc.).

Die **Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225** enthält ferner **keine Regelungen** dazu, **wie die angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem aktuellen Stand zu halten sind**. Vor allem gibt die Richtlinie **keine anlassunabhängige jährlich zu wiederholende Weiterbildung mit einer fest vorgegebenen Stundenzahl** vor. In diesem Punkt unterscheidet sich die Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 auch von der Versicherungsvertriebsrichtlinie (EU) 2016/97, die in ihrem Artikel 10 Abs. 2 mindestens 15 Stunden beruflicher Schulung oder Weiterbildung pro Jahr zur Bedingung erhebt. Hieran wird deutlich, dass der europäische Gesetzgeber im Hinblick auf den Vertrieb bzw. die Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehen und den Vertrieb von Versicherungsprodukten bewusst und gewollt eine unterschiedliche Regulierung vorgenommen hat, die es in den EU-Mitgliedstaaten abzubilden gilt.

Demgemäß schießt § 34k Abs. 6 GewO-neu mit der ins Auge gefassten jährlichen Fortbildung von fünf Stunden über den flexiblen Ansatz der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 hinaus und sollte im Sinne der von der Bundesregierung angestrebten **Bürokratieentlastung** unbedingt inhaltlich **an die Richtlinienvorgaben angepasst** werden.

Schlussendlich sollte mit Blick auf die Aus- und Fortbildung ein **Regulierungsansatz** verfolgt werden, **der in jedem Fall zwischen hauptberuflichen Darlehensvermittlern und nebenberuflichen Darlehensvermittlern in untergeordneter Funktion** (z.B. der gewerberechtlichen Regulierung etwaig unterliegende Handelsunternehmen) **differenziert und das Proportionalitätsprinzip in den Regulierungsfokus rückt**. Eine differenzierende und verhältnismäßige Herangehensweise würde implizieren, dass die erforderlichen **angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten stets auf die tatsächlich vermittelten Finanzierungsprodukte bezogen und beschränkt** sein müssten. Denn es ist nicht einzusehen, Darlehensvermittler mit sachfremdem Wissen zu unterschiedlichsten Finanzierungsprodukten, welche sie überhaupt nicht vermitteln, zu belasten. Dem damit verbundenen



bürokratischen und wirtschaftlichen Aufwand stünde kein Verbrauchernutzen gegenüber. Auch müssen **interne und externe Qualifizierungsansätze rechtlich zulässig und praktisch möglich** sein. Nicht in jedem Fall ist eine Aus- und Fortbildung durch externe Anbieter bzw. Schulungsorganisationen (z.B. IHK) sinnvoll und geboten. Externe Schulungsorganisationen haben eher den umfassend tätigen und hauptberuflichen Darlehensvermittler im Blick, der eine komplexe Gesamtpalette an Finanzierungsprodukten unterschiedlicher Anbieter vertreibt. Die Aus- und Fortbildung der § 34k GewO-neu etwaig unterliegenden nebenberuflichen Darlehensvermittler (z.B. Handelsunternehmen, die bestimmte Warenfinanzierungen vermitteln) kann und sollte zweckmäßigerweise nur die jeweilige verantwortliche Branche erbringen. Sollte der deutsche Gesetzgeber im Übrigen entgegen unserem Votum an einer formalisierten und institutionalisierten Weiterbildung mit einer gesetzlich normierten Mindeststundenzahl von fünf Stunden festhalten wollen, sollte diese **jährliche Mindestfortbildung nur und ausschließlich den klassischen und hauptberuflichen Darlehensvermittlern auferlegt** werden,

1.5 Struktur der Vergütung | Vermeidung von Interessenkonflikten

(zu Artikel 6 Nr. 6 | § 34k Abs. 7 GewO-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir plädieren dafür, zwecks einer 1:1-Umsetzung des Artikels 32 Abs. 4 S. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 den Gesetzeswortlaut des § 34k Abs. 7 GewO-E unionsrechtskonform abzuändern. Aufgrund der eindeutigen europarechtlichen Differenzierung zwischen Vermittlungsdienstleistungen einerseits und Beratungsdienstleistungen andererseits steht der letzte Halbsatz des § 34k Abs. 7 GewO-neu „insbesondere darf die Vergütungsstruktur nicht an Absatzziele gekoppelt sein“ wegen seiner sprachlichen und sich sowohl auf die Vermittlung als auch Beratung beziehenden Allgemeinheit nicht im Einklang mit den Richtlinienvorgaben. Der in Rede stehende Halbsatz des § 34k Abs. 7 GewO-neu ist daher auf die Fälle der Beratung zu beziehen und zu beschränken.

Zugleich möchten wir in diesem Zusammenhang anregen, den gegenwärtigen § 34i Abs. 7 GewO auf seine Konformität mit der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU zu überprüfen und erforderlichenfalls ebenso eine Beschränkung auf Beratungsdienstleistungen vorzunehmen.

§ 34k Abs. 7 GewO-neu soll anordnen, dass die **Vergütungsstruktur** bei der Vermittlung von Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen **nicht die Fähigkeit der Vermittler beeinträchtigen darf, im besten Interesse des Darlehensnehmers** zu handeln. Zugleich soll in



§ 34k Abs. 7 ein Verbot verankert werden, wonach die **Vergütungsstruktur nicht an Absatzziele gekoppelt** sein darf.

Dieses Verbot der Verknüpfung der Vergütungsstruktur mit Absatzzielen entspricht nicht der vollharmonisierenden Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225. Deren Artikel 32 Abs. 4 S. 1 sieht ein solches **Verbot der Kopplung an Absatzziele** nämlich **nicht grundsätzlich, sondern nur und ausschließlich in denjenigen Fällen vor, in denen Beratungsdienstleistungen erbracht werden.** Dies ist inhaltlich auch nachvollziehbar, da zwischen den unterschiedlichen Dienstleistungen der Vermittlung und Beratung zu unterscheiden ist und im Falle einer Beratung als einem Prozess, bei dem ein Experte persönliche Ratschläge und Empfehlungen gibt, um den Verbraucher bei einer Entscheidung inhaltlich zu unterstützen, besondere Anforderungen und Maßstäbe zu gelten haben.

Das in § 34k Abs. 7 GewO-neu angedachte Verbot wird auch der vertrieblichen Realität nicht gerecht. Eine provisionsbasierte Vergütung ist in ihrem Kern stets von Absatz-erfolgen abhängig. Mit der geplanten Vorschrift **droht** daher in Deutschland **ein verstecktes Verbot jeglichen Provisionsvertriebes**, was ebenfalls den Inhalten der **Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 widerspricht.**

Zugleich sind **gesetzliche Verschärfungen im provisionsbasierten Vertrieb (außerhalb der Beratung) nicht angezeigt.** Provisionen ermöglichen es, Verbrauchern eine Vielzahl von Services anzubieten. Hierbei sorgen die **aktuellen Regelungen** in Deutschland bereits für eine **hohe Transparenz** und **vermeiden Interessenkonflikte.** Verschärfungen oder gar ein Verbot in diesem Bereich könnten dazu führen, dass bestimmte Dienstleistungen nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt angeboten werden können.

Vor dem eindeutigen europarechtlichen Hintergrund und der Differenzierung zwischen Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen sollte daher **in § 34k Abs. 7 GewO-neu der letzte Halbsatz**, der lautet: „insbesondere darf die Vergütungsstruktur nicht an Absatzziele gekoppelt sein“, **aufgrund seiner sprachlichen Allgemeinheit gestrichen, zumindest aber auf die Fälle der Beratung beschränkt werden.**

Abschließend erlauben wir uns in diesem Kontext den ergänzenden Hinweis, dass aus unserer Sicht Artikel 7 Abs. 4 der Wohnimmobilienkreditrichtlinie 2014/17/EU, der eine der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 vergleichbare Regelung enthält, in § 34i Abs. 7 GewO ebenfalls unzutreffend und richtlinienwidrig in das deutsche Recht umgesetzt ist. Auch hier ist aufgrund des eindeutigen Unionsrechts eine Beschränkung der Norm auf Beratungsdienstleistungen erforderlich.



2 Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz | weitere Erleichterungen für Darlehensvermittler in untergeordneter Funktion (zu Artikel 6 Nr. 6 | § 34l GewO-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir plädieren dafür, auch in der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erlassenden Rechtsverordnung zur Darlehensvermittlung zwischen klassischen hauptberuflichen Darlehensvermittlern und nebenberuflichen Darlehensvermittlern in untergeordneter Funktion zu differenzieren.

Mit Blick auf die Vermeidung weiterer bürokratischer Lasten für nebenberufliche Darlehensvermittler wie Einzel- und Automobilhändler und vor dem Hintergrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Absatzfinanzierung am Point of Sale sind auch in einer Rechtsverordnung unterschiedliche rechtliche Vorgaben (z.B. in Bezug auf die Erlaubnisanforderungen und das Erfordernis der angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten) essenziell. Insoweit bitten wir um Berücksichtigung unserer im vorherigen Abschnitt IV 1 enthaltenen Ausführungen.

Der Gesetzentwurf enthält in § 34l GewO-neu eine **Verordnungsermächtigung**. Danach kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Zustimmung des Bundesrates **weitere gewerberechtliche Einzelheiten zur Kreditvermittlung** (z.B. zum Erlaubnisverfahren und den damit verbundenen Anforderungen, zu den Verpflichtungen in Bezug auf die Gewerbeausübung, zu den Details der Sachkundeprüfung sowie regelmäßigen Weiterbildung) **in einer Rechtsverordnung regeln**. Wir gehen davon aus, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz alsbald von der Verordnungsermächtigung Gebrauch machen wird, um die in § 34k GewO-neu enthaltenen abstrakten Regelungen für die Vermittlungspraxis zu konkretisieren.

Im Hinblick auf diese konkretisierende Rechtsverordnung sowie etwaige weitere gewerberechtliche Normen **sprechen wir uns abermals für eine grundsätzliche Differenzierung zwischen hauptberuflichen Darlehensvermittlern und Darlehensvermittlern in untergeordneter Funktion (Warenlieferanten oder Dienstleistungserbringer) aus** und bitten darum, für diese beiden unterschiedlichen Vermittlertypen auch in einer Rechtsverordnung unterschiedliche rechtliche Vorgaben zu formulieren. Zu Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen im Abschnitt IV 1 zur Darlehensvermittlung im Allgemeinen und zur Vermittlung von Warenfinanzierungen im Einzel- und Automobilhandel im Besonderen und bitten darum, diese bei der konkreten Ausgestaltung der regulatorischen Rahmenbedingungen in der zu erlassenden Rechtsverordnung zu berücksichtigen.



V Anmerkungen zu Artikel 5 und zu Artikel 7 | Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und Änderung der Preisangabenverordnung

1 Warnhinweis in der Werbung

(zu Artikel 5 Nr. 3 | Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG | Nr. 23d neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir schlagen eine Ausnahme vom obligatorischen Warnhinweis für unentgeltliche Allgemein-Verbraucherdarlehen (sog. Null-Prozent-Finanzierung; gegenwärtig in § 514 BGB geregelt) vor.

Sofern der Gesetzgeber entgegen unserem Votum eine Ausnahme als nicht sachgerecht erachten sollte, bitten wir in der Gesetzesbegründung zumindest um entsprechende Hinweise zur praktischen Umsetzung mit dem Ziel, irreführende Werbeinformationen und Warnhinweise zu vermeiden.

Der Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG soll in Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 in einer neuen Nr. 23d normieren, dass **Werbung für Kreditprodukte** im Sinne von § 491 Abs. 2 oder § 506 Abs. 1 BGB, welche **ohne einen klaren und auffallenden Warnhinweis auf die mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten** erfolgt (gesetzgeberisch ins Auge gefasste Formulierung „Achtung! Kreditaufnahme kostet Geld“ oder eine gleichwertige Formulierung), künftig **als irreführend** im Sinne des UWG **einzustufen sein soll**.

Fraglich ist, wie die **Umsetzung des Warnhinweises bei unentgeltlichen Allgemein-Verbraucherdarlehen** (sog. Null-Prozent-Finanzierung; bislang in § 514 BGB geregelt) erfolgen soll. Denn bei diesen Verbraucherdarlehen fallen grundsätzlich **keine weiteren oder gesonderten Kosten** für den Verbraucher an. Insoweit bietet sich die gesetzgeberisch bevorzugte oder eine ähnliche Formulierung gerade nicht an bzw. wäre ihrerseits irreführend. **Für diese Sachverhaltskonstellation erscheinen daher entweder eine Ausnahme vom Warnhinweis geboten oder aber entsprechende Hinweise des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung angezeigt, wie die Vorgabe praktisch umzusetzen sein soll.**



2 Verzichtbare Informationen in bestimmten Werbemedien

(zu Artikel 7 Nr. 3 d) | § 17 Abs. 4 PAngV-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir bitten darum, § 17 Abs. 4 PAngV-neu und die diesbezügliche Gesetzesbegründung widerspruchsfrei zu gestalten.

Gemäß § 17 Abs. 4 PAngV-neu soll für Allgemein-Verbraucherdarlehen der § 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 bis 4 PAngV-neu in besonderen und begründeten Fällen nicht gelten, in denen das für die Werbung gewählte Medium die visuelle Darstellung der Informationen nicht zulässt. Die verzichtbaren Informationen nach Nr. 2 bis 4 sind der Gesamtbetrag (Nr. 2), die Höhe der Raten (Nr. 3) und bei einem Verbraucherdarlehen in Form eines Zahlungsaufschubs der Barzahlungspreis und der Betrag etwaiger Anzahlungen (Nr. 4).

In der Gesetzesbegründung zu § 17 Abs. 4 PAngV-neu (vgl. S. 179) wird in Bezug auf die verzichtbaren Informationen demgegenüber die Laufzeit des Verbraucherdarlehensvertrages als ausnahmsweise verzichtbare Information aufgeführt (17 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 PAngV-neu), nicht hingegen der Gesamtbetrag (§ 17 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 PAngV-neu).

Diese Inkonsistenz des Gesetzeswortlauts und der Gesetzesbegründung dürfte ein redaktionelles Versehen sein und sollte bereinigt werden.

VI Anmerkungen zu Artikel 8 | Änderung des Kreditwesengesetzes

1 Kreditwürdigkeitsprüfung

(zu Artikel 8 Nr. 3 | § 18a Abs. 4 KWG-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Zu den vorgeschlagenen Änderungen in § 18a Abs. 4 KWG-neu bitten wir um Berücksichtigung unserer Anmerkungen zu den zivilrechtlichen Anforderungen der Kreditwürdigkeitsprüfung (vgl. [Abschnitt C II 9](#) dieser Stellungnahme).



2 Kenntnisse und Fertigkeiten des Personals

(zu Artikel 8 Nr. 3 | § 18a Abs. 6 KWG-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Wir bitten, den Gesetzestext des § 18a Abs. 6 S. 1 KWG-neu redaktionell zu überprüfen und erforderlichenfalls zu modifizieren. Die geplante Norm entspricht nicht den Vorgaben des Artikels 33 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die in die Vergabe von Verbraucherdarlehen involvierten internen und externen Mitarbeiter in jedem Fall über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Gestalten, das Anbieten, das Vermitteln, das Abschließen von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen verfügen sollen, selbst wenn nur und ausschließlich Allgemein-Verbraucherdarlehen im Produktportfolio des betreffenden Kreditinstituts sind bzw. wenn die betreffenden Mitarbeiter nur und ausschließlich mit Allgemein-Verbraucherdarlehen befasst sind. Der Gesetzgeber muss zur Vermeidung irreführender Interpretationen in § 18a Abs. 6 S. 1 KWG-neu nach Allgemein-Verbraucherdarlehen und Immobilier-Verbraucherdarlehen differenzieren.

Gemäß § 18a Abs. 6 S. 1 KWG-neu sollen die mit der Vergabe von Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf das Gestalten, Anbieten, Vermitteln und Abschließen von Immobilier-Verbraucherdarlehen sowie das Erbringen von Beratungsleistungen in Bezug auf diese Verträge verfügen müssen.

Mit § 18a Abs. 6 S. 1 KWG-neu soll Artikel 33 Abs. 1 der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 in deutsches Recht übernommen werden. Indes geht es in der Verbraucherkreditrichtlinie (EU) 2023/2225 ausschließlich um die fachliche Eignung im Hinblick auf die im Richtlinienanwendungsbereich liegenden Finanzierungsprodukte. Insofern ist Artikel 33 Abs. 1 bezogen auf Allgemein-Verbraucherdarlehen mit § 18a Abs. 6 S. 1 KWG-neu in der derzeit vorgesehenen Fassung unzutreffend umgesetzt.

Zudem sind der Wortlaut des § 18a Abs. 6 S. 1 KWG-neu und die dazugehörige Gesetzesbegründung (vgl. S. 182) inhaltlich nicht konsistent. Denn ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit der Norm im Wesentlichen eine Angleichung der bisherigen Regelungen für Allgemein-Verbraucherdarlehen (vgl. § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 4 KWG, MaRisk AT 7.1 MaRisk) an die bereits nach dem KWG geltenden Regelungen für Immobilier-Verbraucherdarlehen (bisheriger § 18a Abs. 6 S. 1) erfolgen. Dass mit dieser Angleichung aber eine inhaltliche Änderung verbunden sein soll, wie sie sich aus dem geplanten Wortlaut des § 18a Abs. 6 S. 1 KWG-neu ergeben wird, ist nicht ersichtlich. **Dementsprechend gehen wir davon aus, dass bei der Angleichung der unterschiedlichen**



Vorschriften zu Allgemein-Verbraucherdarlehen und zu Immobilier-Verbraucherdarlehen ein redaktioneller Fehler passiert ist, und bitten um Berichtigung der Norm.

3 Umgang mit finanziellen Schwierigkeiten | Verweis an Schuldnerberatungsdienste

(zu Artikel 8 Nr. 3 | § 18a Abs. 8c KWG-neu)

Petition des Bankenfachverbandes

Zu den vorgeschlagenen Änderungen in § 18a Abs. 8c KWG-neu bitten wir um Berücksichtigung unserer Anmerkungen zu § 497a BGB-neu (vgl. Abschnitt C II 8 dieser Stellungnahme).

Berlin, 18. Juli 2025

gez. Cordula Nocke
Referatsleiterin Recht